Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 4 (1885)

Rubrik: Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1884

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1884.

Von Andreas Heusler.

Erster Theil.

Bundesgesetzgebung.

I. Civilrecht.

1. Personenrecht.

1. *Kreisschreiben* (des Bundesraths) *an sämmtliche Cantonsregierungen der Schweiz, betreffend die Civilstandsbeamten.* Vom 4. Januar. (B. B. I, S. 54 f.)

Empfehlung, die Inspection des Verwaltungszweiges der Civilstandsführung in fachkundige Hände zu legen.

2. *Beitritt des C. Zug zum eidgen. Concordat über Testirungs- und Erbrechtsverhältnisse.* Vom 29. December.

3. *Bundesbeschluss betreffend die am 29. Febr. 1884 mit dem deutschen Reich abgeschlossene Uebereinkunft über die gegenseitige Zulassung der an der Grenze domicilierten Medicinalpersonen zur Berufsausübung.* Vom 21. März. (A. S. d. B.-G. N. F. Bd. VII, S. 445 ff.)

---

2. Sachenrecht.

4. *Internationale Convention* (zwischen der Schweiz, Belgien, Brasilien, Spanien, Frankreich, Guatemala, Italien, den Niederlanden, Portugal, Salvador und Serbien) *zum Schutze des gewerblichen Eigenthums.* Abgeschlossen in Paris den 20. März 1883, genehmigt von der Bundesversammlung unter dem Vorbehalte, dass durch den Beitritt der Schweiz speciell zu Art. 11 und 12 den verfassungsmässigen Competenzen des Bundes kein Eintrag geschehen soll, den 21. December 1883. (A. S. d. B.-G. N. F. VII, 515 ff.)

Besagte Staaten constituieren sich als Union zum Schutze des gewerblichen Eigenthums, so, dass die Angehörigen jedes Staates in allen andern bezüglich der Erfindungspatente, der industriellen Zeichnungen und Modelle, der Fabrik- und Handelsmarken und der Geschäftsfirmen alle Vortheile geniessen,

welche den Einheimischen gewährt werden. Nähere Einzelbestimmungen sind in Art. 3—10 enthalten. In Art. 11 verpflichten sich die Contrahenten, den patentierbaren Erfindungen etc. mit Bezug auf die Erzeugnisse, welche an officiellen oder officiell anerkannten internationalen Ausstellungen figurieren, temporären Schutz zu gewähren, und in Art. 12, ein specielles Büreau für das gewerbliche Eigenthum und ein Centraldepot zu errichten, um die Erfindungspatente u. s. f. dem Publicum zur Kenntniss zu bringen. Ein internationales Büreau wird der Centralverwaltung der schweiz. Eidgenossenschaft unterstellt.

5. *Beitritt der Republik San Domingo zu der in Paris am 20. März 1883 abgeschlossenen internationalen Convention zum Schutze des gewerblichen Eigenthums.* Vom 29. November. (A. S. d. B.-G. N. F. VII, 724.)

6. *Nachtragsübereinkunft* zwischen der Schweiz, Baden und Elsass-Lothringen, *betreffend Regelung der Fischereiverhältnisse im Bodensee und seinen Zuflüssen.* Abgeschl. d. 21. Sept. Ratif. v. d. Schweiz d. 28. Oct., v. Baden d. 28. Nov., v. Elsass-Lothringen d. 27. Dec. (A. S. d. B.-G. N. F. VII, S. 788 ff.)

Einzelheiten betreffend Maschenweite der Garne, Mass der Seeforellen und Ritter, u. a.

---

3. Obligationenrecht.

7. *Beschluss* (des Cantonsraths des C. Zug) *betreffend Rücktritt des C. Zug vom Concordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel.* Vom 29. December. (B.-B. 1885, I. S. 267.)

Zu diesem Concordat gehören jetzt bloss noch Zürich, Schwyz, beide Basel, beide Appenzell, St. Gallen, Aargau und Thurgau.

8. *Bundesrathsbeschluss betreffend die zur Controlierung zugelassenen Feingehaltsbezeichnungen auf Gold- und Silberwaaren.* Vom 30. December. (A. S. d. B.-G. N. F. VII, S. 784 ff.)

9. *Bundesrathsbeschluss über Aufhebung der facultativen Stempelung der Bügelringe.* Vom 4. November. (A. S. d. B.-G. N. F. VII, 618.)

Abänderung von Art. 5 Ziff. 1 al. 2 der Verordnung vom 17. Mai 1881 über Controlierung des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren, betr. Anbringung der Stempel.

10. *Bundesrathsbeschluss betreffend Abänderung des Art. 26 der Vollziehungsverordnung über Mass und Gewicht.* Vom 12. December. (A. S. d. B.-G. N. F. VII, S. 761 f.)

Vom 1. Jan. 1885 an ist Eichung und Stempelung von älteren Gewichtstücken, welche noch die Bezeichnung nach Pfund tragen, untersagt. Gleiches gilt für die sog. Decimalgewichte.

11. *Instruction* (des Bundesraths) *zu den Artikeln 30 bis 35 der Vollziehungsverordnung über Mass und Gewicht vom 22. Okt. 1875 und zum Artikel 19 der Anleitung für die schweizerischen Eichmeister vom 27. Dec. 1875, die Prüfung und Stempelung der Wagen betreffend.* Vom 4. Januar. (A. S. d. B.-G. N. F. VII, S. 329 ff.)

12. *Beitritt des Königreichs Grossbritannien und Irland zu dem in Paris am 20. Mai 1875 abgeschlossenen internationalen Metervertrag.* Vom 25. September. (A. S. d. B.-G. N. F. VII, 616.) S. diese Ztschr. XX, Abth. 3, S. 88 Note 1.

13. *Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Italien.* Abgeschlossen den 22. März 1883, ratific. von Italien am 24. Januar, von der Schweiz am 30. Januar 1884. (A. S. d. B.-G. N. F. VII, S. 381 ff.)

Dieser Vertrag, nach vielen Mühen zu Stande gekommen, dem die Ostschweiz vorwirft, dass er für die welschen Uhrenfabrikanten sehr gut, für die Landwirthschaft treibende Central- und Südschweiz gut, für die ostschweizerische Baumwollindustrie und Stickerei schlecht sei, enthält in der uns hier interessierenden Beziehung die hergebrachten Bestimmungen über gegenseitige Gleichbehandlung auf dem Fusse der meist begünstigten Nationen, Ausschluss höherer Eingangszölle als sie gegen andere Länder erhoben werden, Befreiung der Handlungsreisenden von Patenttaxen u. s. f. Dauer des Vertrags bis 1. Febr. 1892.

14. *Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Salvador.* Vom 30. Okt. 1883, ratificiert von der Schweiz am 24. März, von Salvador am 30. April 1884. (A. S. d. B.-G. N. F. VII, 743 ff.)

15. *Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Salvador betreffend die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern.* Gleiche Daten wie bei N° 14. (A. S. d. B.-G. N. F. VII, S. 693 ff.)

Der erste dieser Verträge hat im Wesentlichen den Inhalt des am 10. Juli 1864 mit den hawaiischen Inseln abgeschlossenen gleichnamigen Vertrages: Gleichbehandlung der beidseitigen Angehörigen in Bezug auf Person und Eigenthum in jedem der beiden Länder; Offenhaltung der Wiederaufnahme in dem Lande, welchem sie ursprünglich angehören; gleiches Recht vor Gericht, im Erwerbe von beweglichem und unbeweglichem Eigenthum, im Erbrecht, im freien Wegzug des Vermögens ohne Abzugsgebühr; Freiheit von Militärdienst und Militärpflichtersatzsteuern; Gleichheit in der Besteuerung; Recht der Ernennung von Consularbeamten; Gleichheit in Handel und Verkehr. Neu ist Art. 7: Gewährung vollständiger Glaubens- und Gewissensfreiheit und Schutz des Gottesdienstes und des

Begräbnisses; neu ferner der Satz des Art. 13, dass bei dem für Conflicte aufzustellenden Schiedsgerichte mangels einer Verständigung über den Obmann der letztere von derjenigen Regierung ernannt wird, welche die zwei von den beiderseitigen Regierungen ernannten Schiedsrichter oder bei deren Dissens das Loos bezeichnet.

Für den Auslieferungs-Vertrag ist der Inhalt des mit Spanien abgeschlossenen von 1883/4 (s. diese Uebersicht N⁰ 29) zur Grundlage genommen worden.

16. *Bundesgesetz betreffend die Posttaxen.* Vom 26. Juni. (A. S. d. B.-G. N. F. VII, S. 584 ff.)

17. *Transportordnung* (des Bundesraths) *für die schweizerischen Posten.* Vom 7. Oktober. (A. S. d. B.-G. N. F. VII, 619 ff.)

Das Gesetz, aus der Initiative der Postverwaltung selbst hervorgegangen, erstrebt Vereinfachung und Erleichterung des Verkehrs. Die wesentlichste Neuerung gegenüber dem jetzt aufgehobenen Posttaxengesetze von 1876 besteht in der Umgestaltung und Ermässigung des Fahrposttarifs, womit zusammenhängt verständlichere Definition desjenigen, was zur Briefpost, und desjenigen, was zur Fahrpost gehört. Die Briefpost umfasst die Briefe, die Postkarten, die abonnierten Zeitungen, die portofreien Sendungen bis zum Gewicht von 2 Kilogr., die unverschlossenen Drucksachen und Waarenmuster bis auf 500 Gramm, die Schriftpakete, Geschäftspapiere und kleinere Pakete ohne Werthangabe bis auf 250 Gramm, sofern nicht ausdrücklich vom Versender zur Beförderung mit der Fahrpost bezeichnet, und Nachnahmen auf nicht rekommandierten Briefpostgegenständen bis auf 50 Fr. Zur Fahrpost gehören alle Sendungen mit deklariertem Werth, die Sendungen ohne Werthdeklaration, welche das Gewicht von 250 Gramm übersteigen (ausser den unverschlossenen Drucksachen und Waarenmustern bis auf 500 Gramm), leichtere, ausdrücklich der Fahrpost aufgegebene Pakete und Nachnahmen über Fr. 50 oder auf einzuschreibenden Sendungen. Die Fahrposttaxen sind gegen früher nicht unerheblich ermässigt, die Brieftaxen im Wesentlichen gleich geblieben, die vom Bundesrath beantragte Aufhebung des Lokalrayons beliebte nicht. Die Portofreiheit ist den bisher befreiten Behörden unangetastet geblieben, zum Verzicht auf ihre persönliche Portofreiheit während der Bundesversammlung konnten sich die Mitglieder derselben nicht erheben. — Auf Einzelheiten einzugehen würde hier zu weit führen und gehört auch weniger in den Rahmen der hier vorwaltenden Gesichtspunkte. Dagegen ist noch zu erwähnen

18. *Vollziehung* (des Bundesraths) *des Posttaxengesetzes vom 26. Juni 1884 und der Posttransportordnung vom 7. Oktober 1884.* Vom 16. Oktober. (B.-B. III, S. 769 ff.)

Gesetz und Transportordnung werden auf 1. November 1884 wirksam erklärt und es wird eine Uebersicht der hauptsächlichsten Aenderungen gegeben.

In der Transportordnung sind übrigens bereits einige Abänderungen gemacht worden durch den

19. *Bundesrathsbeschluss betreffend Abänderung des Art. 21 der Transportordnung für die schweizerischen Posten.* Vom 17. Nov. (A. S. d. B.-G. N. F. VII, S. 716.)

20. *Beitritt der Türkei zu der am 1. Juni 1878 zu Paris abgeschlossenen internationalen Uebereinkunft betreffend den Austausch von Briefen mit deklarirtem Werth.* Vom 9. Juni. (A. S. d. B.-G. N. F. VII, S. 458.)

21. *Uebereinkommen betreffend die Auswechslung von Geldanweisungen auf telegraphischem Wege zwischen der Schweiz und Frankreich.* Abgeschl. d. 8. Mai, ratif. von der Schweiz d. 20. Mai, von Frankreich d. 1. August. (A. S. d. B.-G. N. F. VII, S. 508 ff.)

Höchstbetrag einer telegraphischen Geldanweisung Fr. 200. Alle Bestimmungen der Uebereinkunft über Austausch von Geldanweisungen vom 4. Juni 1878, soweit der vorliegenden nicht widersprechend, sind auch hier anwendbar.

22. *Bundesbeschluss betreffend das Tarifwesen der schweizerischen Eisenbahnen.* Vom 19. Dezember. (A. S. d. B.-G. N. F. VII, S. 779 ff.)

Behufs Erzielung eines einheitlichen Tarifs für den Waarentransport ladet die Bundesversammlung den Bundesrath ein, dahin zu wirken, dass gewisse, speciell bezeichnete Aenderungen im Tarifwesen möchten allgemein eingeführt werden.

23. *Verordnung* (des Bundesraths) *über die Vorlage und die Form der Rechnungen und Bilanzen der Eisenbahngesellschaften.* Vom 25. November. (A. S. d. B.-G. N. F. VII, S. 725 ff.)

Stellt ein einlässliches Schema für die Rechnungsstellung auf.

24. *Bundesgesetz betreffend einen neuen schweizerischen Zolltarif.* Vom 26. Juni. (A. S. d. B.-G. N. F. VII, S. 549 ff.)

25. *Vereinbarung* zwischen der Schweiz und Baden *betreffend die Zollbehandlung von Wagen einheitlicher Ladung bei der schweizerischen Zollstätte auf dem badischen Rangirbahnhof Basel.* Vom 19. Februar. (A. S. d. B.-G. N. F. VII, S. 451 ff.)

26. *Schlussnahme* (des Bundesraths) *betreffend die Jacquard-Webereien.* Vom 29. November. (B.-B. IV S. 521 f.)

In Rücksicht darauf, dass die Bleigewichte an den Web-

stühlen durch den davon abfallenden Staub schwere Bleierkrankungen der Arbeiter bewirken, wird gestützt auf Art. 2, al. 4, Art. 3, al. 3 und Art. 5, litt. d des B.-G. über die Arbeit in den Fabriken festgesetzt: Jacquard-Webereien mit mehr als 5 Arbeitern gelten als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes, falls die Webstühle durch Motoren betrieben werden oder mit Bleistäbchengewichten versehen sind. Mangels dieser Voraussetzungen sind sie erst bei einer Arbeiterzahl von mehr als 25 als Fabriken zu betrachten. Die Bleistäbchengewichte sind bis 31. Dez. 1886 durch Eisengewichte zu ersetzen. Bis das erfolgt ist, wird auf Jacquard-Webereien, welche Bleistäbchengewichte verwenden, im Sinne von Art. 5, litt. d des B.-G. über die Arbeit in den Fabriken die Haftpflicht ausgedehnt.

27. *Beitritt des Königreichs Serbien zur internationalen Phylloxera-Uebereinkunft.* Vom 10. Oktober. (A. S. d. B.-G. N. F. VII, 617.) S. diese Ztschr. N. F. II, S. 394 N° 28.

II. Civilprozess.

28. *Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn, betreffend das Armenrecht in Civil- und Strafsachen.* Vom 8. Januar, ratificiert von der Schweiz am 24. März, von Oesterreich-Ungarn am 17. Juni. (A. S. d. B.-G. N. F. VII, S. 491 ff.)

Im Wesentlichen gleichlautend mit der Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Italien (diese Ztschr. N. F. III, S. 413, N° 23) und mit Art. 13 und 14 des Vertrages mit Frankreich über die civilrechtlichen Verhältnisse v. 15. Juni 1869. Die Abweichungen sind: Ausdehnung auf Civil- und Strafsachen, Aenderung des Ausdrucks „Vortheil unentgeltlicher Verbeiständung vor Gericht“ in „Rechtswohlthat des Armenrechts vor Gericht“, worin auch Stempel- und Gebührenbefreiung begriffen ist; endlich braucht das am Wohnsitze der betreffenden Person ausgestellte Armuthszeugniss von dem diplomatischen Agenten des Landes, in welchem dasselbe gebraucht werden will, nicht mehr bestätigt zu werden, es genügt an der Beglaubigung.

III. Strafrecht.

29. *Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Spanien.* Abgeschlossen den 31. August 1883, ratif. von der Schweiz am 17. Dez. 1883, von Spanien am 24. Januar 1884. (A. S. d. B.-G. N. F. Bd. VII, S. 356 ff.)

Der Vertrag beruht wesentlich auf dem Inhalte desjenigen mit Frankreich vom 9. Juli 1869. Es gelten daher auch für

ihn die in den Kreisschreiben des Bundesraths vom 14. Januar 1870 und vom 12. December 1874 (B.-B. 1870, I. S. 61 und 1874, III, 885) bezüglich des Verfahrens enthaltenen Instructionen. Die Auslieferungspflicht erstreckt sich nicht auf die eigenen Staatsangehörigen und nicht auf politische Verbrechen, dagegen auch auf correctionelle Handlungen und Vergehen, wenn das betreffende Individuum nach contradictorischer Verhandlung oder durch Contumazurtheil zu wenigstens 2 Monaten Gefängniss verurtheilt ist oder unter der Anklage eines Vergehens steht, auf welches in dem die Auslieferung begehrenden Lande als Maximum der Strafe wenigstens zwei Jahre Gefängniss gesetzt sind. Alles unter der Voraussetzung, dass die gleiche Handlung in dem Lande, welches ausliefern soll, ebenfalls strafbar ist. Für das Auslieferungsbegehren ist der diplomatische Weg einzuschlagen. Die Beurtheilung darf sich nur auf das bei der Auslieferung genannte Verbrechen und solche, die damit in Verbindung stehen und einen erschwerenden Umstand bilden oder die Hauptanklage ändern, beziehen. In Bezug auf Sachen, welche in den ausliefernden Staat geflüchtet worden, bleiben die Rechte Dritter vorbehalten. Zeugen, die sich nicht freiwillig im fremden Lande stellen wollen, sind requisitorisch abzuhören. (Vergl. die Bemerkungen zu dem französischen Vertrag von 1869 in dieser Ztschr. XVIII, Abth. 3, S. 125 N° 214.)

30. *Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Salvador betreffend die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern.* S. oben N° 15.

31. *Bundesrathsbeschluss betreffend Berichtigung des Druckes des Auslieferungsvertrages mit Frankreich vom Jahre 1869.* Vom 28. Juni. (A. S. d. B.-G. N. F. VII, S. 461 f.)

Die Ziffer 22 von Art. 1 besagten Vertrags ist irrthümlich in der amtl. Samml. X. S. 39 in 2 Alinea getheilt, während sie als einheitliches Ganzes aufzufassen ist, daher der Schlusssatz (und zwar selbst dann, wenn die Anfertigung oder Nachahmung ausserhalb des Staats, der die Auslieferung verlangt, stattgefunden hat) auf beides, sowohl auf Münzfälschung als Nachahmung öffentlicher Siegel, zu beziehen ist.

IV. Rechtsorganisation.

32. *Bundesrathsbeschluss betreffend Wahlfähigkeit an eine höhere kantonale Forststelle im eidgenössischen Forstgebiet.* Vom 16. Juni. (A. S. d. B.-G. N. F. VII, S. 459 f.)

Bedingung forstwissenschaftliche Bildung, wie sie zur Erlangung eines Diploms an der Forstschule des Polytechni-

kums verlangt wird, sowie forstlich practische Ausbildung während wenigstens eines Jahres. Prüfungsbehörde eine Commission, bestehend aus dem schweizerischen Oberforstinspector, dem Vorstand der schweizerischen Forstschule und einem dritten, vom eidgen. Handels- und Landwirthschaftsdepartemente für jeden einzelnen Fall bezeichneten Mitgliede.

Zweiter Theil.

Cantonalgesetzgebung.

I. Allgemeines.

(Gesetzgebung überhaupt, Publication der Gesetze u. s. w.)

33. *Amtliche Sammlung der in Kraft bestehenden Gesetze und Verordnungen für den Canton Solothurn vom Jahre 1803* bis und mit 1883 *nach Materien geordnet. I. und II. Band.* Durch Cantonsrathsbeschluss vom 27. Februar genehmigt und mit Rechtskraft versehen.

Nicht aufgenommen werden die codificierten und besonders gedruckten grösseren gesetzgeberischen Arbeiten über Civil- und Strafrecht sammt Process. Der erste Band enthält die sechs Rubriken Verfassung, Ausübung der Volksrechte, Staatsbehörden, Finanzwesen, Erziehung und Cultus, Forst- und Landwirthschaft, der zweite Bauwesen, Inneres und Justiz. Es wird noch ein dritter nachfolgen.

34. *Gesetz* (des Gr. Raths des C. St. Gallen) *betreffend die Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen.* Vom 20. Mai, in Kraft getr. 1. Juli. (G.-S. N. F. IV, S. 185 ff.)

Abgeschafft wird als amtliches Publicationsmittel der Kirchenruf, und verbleiben als solche das schweizerische Handelsamtsblatt, das cantonale Amtsblatt, der öffentliche Anschlag und die von Gemeinden und öffentlichen Genossenschaften als örtliche Publicationsorgane bezeichneten Zeitungen. Das Gesetz bestimmt, was in jedes dieser vier Publicationsorgane gehört.

35. *Loi* (du Gr. Cons. du C. de Genève) *sur la Feuille d'Avis.* Du 1 novembre. (Rec. des Lois, LXX, p. 352 s.)

Das Gesetz über das Amtsblatt vom 17. Juni 1874 wird auf weitere 10 Jahre in Kraft erklärt. Der Zuschlag desselben kann auf höchstens sechs Jahre erfolgen.

36. *Correzione del Codice civile* (del Gr. Cons. del C. del Ticino). Del 26 aprile. (Racc. off. delle leggi, N. S. Vol. X, p. 57 s.)

Betrifft, wie es scheint, nur ein Versehen bei Neuredaction des Codice civile. Die Artikel 333—335 müssen dem Art. 332 vorangestellt werden.

II. Civilrecht.

1. Personen- und Familienrecht.

37. *Kreisschreiben* (des Departements des Gemeindewesens des C. Luzern) *an sämmtliche Zivilstandsämter.* Vom 4. Januar. (Cantonsbl. N⁰ 2.)

Schliesst sich an die Verfügung vom 5. December 1883 an und theilt ein Formular für Abschrift der alten Taufbücher nebst bezüglicher Instruction mit.

38. *Weisung* (des Reg.-Raths des C. Luzern) *betreffend die Eintragung verunglückter Personen in die Civilstandsregister.* Vom 12. März. (S. d. Verord. des RR. Heft VI, S. 160 ff.)

Der Gemeindeammann der Gemeinde, in deren Grenze der Leichnam gefunden wird, hat dem Civilstandsbeamten davon Kenntniss zu geben und für die Eintragung im Civilstandsregister die nach Art. 23 des B.-Ges. über Civilstand nöthigen Angaben zu machen. Später hat das Statthalteramt nach Untersuchung der Angelegenheit dem Civilstandsbeamten seine Erhebungen ebenfalls mitzutheilen Behufs allfälliger Ergänzung des ersten Eintrags durch Randbemerkung.

39. *Gesetz* (der Landesgemeinde des C. Uri) *über Erwerbung des Bürgerrechts von Uri.* Vom 4. Mai. (Bes. gedr.)

In Aufhebung von Ldb. Art. 82—88: die Befugniss zur Ertheilung des Cantonsbürgerrechts steht allein der h. Landesgemeinde zu. Voraussetzung des Erwerbs ist der Besitz eines Gemeindebürgerrechts im Bezirk Uri oder des Bezirksbürgerrechts von Urseren. Dieses Gemeindebürgerrecht ertheilt die Dorfgemeinde. Einkaufsgebühr in das Cantonsbürgerrecht mindestens 200 Fr., in das Gemeindebürgerrecht mindestens 500 Fr. Die Aufnahme in das Gemeinde- und Cantonsbürgerrecht giebt das Recht zur Armengenössigkeit in der Bürgergemeinde. Das Bürgerrecht geht durch Verzicht (welcher auch im Erwerb eines ausländischen Bürgerrechts liegt) verloren. Die Bedingungen für Aufnahme in ein Corporationsbürgerrecht werden ausschliesslich von der betreffenden Bezirksgemeinde festgestellt.

40. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Uri) *betreffend die künftige Fortführung der Gemeindebürgerregister.* Vom 24. November. (Amtsbl. N⁰ 50.)

Die Wahl der Bürgerregisterführer ist den Gemeinden anheimgestellt, in der Voraussetzung, dass dazu thunlichst die Civilstandsbeamten als die dazu geeignetsten genommen werden.

41. *Gesetz* (des Gr. Raths des C. Bern) *betreffend theilweise Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 6. December 1852 über das Gemeindewesen.* Vom 22. November 1883, angenommen

durch Volksabstimmung vom 11. Mai. (Ges., Dekr. u. Verordn. XXIII, S. 99 ff.)

Betrifft die Ermöglichung der Uebertragung gewisser Geschäfte (soweit § 3 nicht den Beschluss der Gemeindeversammlung vorbehält) an Grosse Gemeinde- oder Stadträthe.

42. *Gesetz* (des Gr. Raths des C. Baselstadt) *betreffend das Niederlassungs-, Aufenthalts- und Controlwesen.* Vom 10. November. (Cantonsblatt II, N° 40.)

Das bisher geltende Gesetz vom 6. Juni 1859 war in manchen Beziehungen veraltet und namentlich durch die Bundesverfassung von 1874 überholt. Immerhin war der Erlass dieses neuen keine Nothwendigkeit und es hätte ruhig das durch Art. 47 der B.-V. verlangte Bundesgesetz können abgewartet werden. Dass man jetzt zu diesem neuen Gesetze schritt, geschah wesentlich aus einem politischen Grunde: man beabsichtigt und hofft dadurch die radicale Wählerschaft des Cantons zu verstärken. Ob die Voraussetzungen, mit denen man rechnet, richtig sind, ist hier nicht zu untersuchen; die Hauptneuerung, von der man sich in dieser Hinsicht Erfolg verspricht, ist die, dass jeder über 20 Jahre alte Aufenthalter nach einjährigem Aufenthalte in der gleichen Gemeinde Niedergelassener werden muss. Man hat diese übertriebene Vorschrift immer nur damit motiviert, dass es nicht gerechtfertigt sei, solche Leute vom Stimmrechte in cantonalen Angelegenheiten ausgeschlossen zu halten, aber nicht in Berücksichtigung gezogen, dass dieser Grund nur auf den kleinsten Bruchtheil der davon Betroffenen zutrifft, die Mehrzahl dagegen (weibliche Dienstboten und Arbeiterinnen, fremde Dienstboten und dergl.) durch diese Neuerung in empfindlicher Weise belästigt wird. Man hat ebenso wenig sehen wollen, dass von Stimmrechtentzug nicht die Rede sein kann, wo jeder Aufenthalter freie Wahl hat die Niederlassung zu nehmen. Zum Aufenthalt in einer Gemeinde des Cantons, insofern solche nicht vorübergehender Natur ist (bis auf 2 Monate), bedarf es nun einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung, welche das Polizeidepartement ertheilt. Niederlassungsbewilligung ist jedoch erforderlich, wenn man im Canton Grundeigenthum besitzt, oder ein Gewerbe oder einen Beruf auf eigene Rechnung treibt (ausgenommen Hausieren und Aehnliches), oder eine öffentliche Beamtung oder Bedienstung bekleidet, oder feste Anstellung in einem Privatgeschäfte hat, oder eigene Haushaltung führt, oder ein Jahr lang in der gleichen Gemeinde gewohnt hat (Ausnahme für Studierende). Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes sind mehr administrativer und polizeilicher Natur.

43. *Beschluss* (der Bezirksgemeinde von Uri) *betreffend Durchführung der Vertheilung des Centralarmenfonds unter die Gemeinden.* Vom 11. Mai. (Amtsbl. N° 21, S. 243.)

Als alleiniger Faktor bei Vertheilung des Bezirksarmenpflegefonds aut die Gemeinden gilt die Kopfzahl der Bezirksbürger jeder Gemeinde. Als Gemeindebürger gilt jeder Bezirksbürger nach Massgabe des in Ausführung des Landsgemeindebeschlusses von 1883 erstellten Bürgerregisters.

---

44. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Appenzell A.-Rh.) *betreffend Führung der Eheverkündungsregister.* Vom 19. Dezember. (Amtsbl. I, S. 351 f.)

Nähere Ausführung von § 10 der kantonalen Civilstandsverordnung.

45. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du C. de Neuchâtel) *remettant au département de justice la délivrance des autorisations de mariage.* Du 15 juillet. (Rec. des Lois, XV, p. 437 s.)

Betrifft die Heirathsbewilligungen für Ausländer.

46. *Gesetz* (des Gr. Raths des C. Schaffhausen) *die Revision des Eherechtes vom 12. April 1851 betreffend.* Vom 4. Februar. (Amtsbl. N° 12 und bes. gedr.)

Die meisten Artikel des Eherechtes von 1851 waren schon durch das privatr. Gesetzbuch aufgehoben worden. Durch dieses neue Gesetz werden aufgehoben die §§ 176—184, 188 und 191, welche die Bestrafung der Unzuchtsvergehen beschlagen. Motiviert wird dieses Gesetz in der Botschaft des Gr. Raths damit, „dass einerseits weitaus die grösste Zahl der Schuldigen nicht vor Gericht gezogen werden konnten, und andrerseits gerade diejenigen von der Strafe betroffen wurden, bei welchen dieselbe am übelsten angebracht war."

47. *Gesetz* (des Gr. Raths des C. Baselstadt) *betreffend eheliches Güterrecht, Erbrecht und Schenkungen.* Vom 10. März. (Ges.-Samml. Bd. XXI, S. 223 ff.)

Der im Jahr 1865 dem Grossen Rathe vorgelegte Civilgesetzentwurf war auf Antrag der mit dessen Begutachtung beauftragten Commission ad acta gelegt worden, als die Aussicht auf eine eidgenössische Civilrechtscodification durch die Verhandlungen über die Bundesrevision näher gerückt wurde. Mit der Beschränkung dieses Projectes auf das Obligationenrecht war eine Wiederaufnahme des zurückgelegten Civilgesetzentwurfes angezeigt, doch zog man vor, nicht sämmtliche Civilrechtsmaterien ausser den im schweizer. Obligationenrechte behandelten in Einer Gesetzesvorlage zu vereinigen, sondern die Hauptpartien gesondert zur Behandlung zu bringen. 1880

wurde das Vormundschaftsgesetz erlassen, 1881 das Gesetz über Nachbarrechte, ersteres hauptsächlich die bisher geltende Vogtsordnung, letzteres die Fünfer- und die Gescheidsordnungen ersetzend. Von dem Bestande der alten Gerichtsordnung von 1719 waren noch als in Kraft bestehend übrig das Erbrecht, das eheliche Güterrecht und die Schenkungen, an deren Stelle jetzt dieses neue Gesetz tritt, so dass damit nun der letzte Rest der Gerichtsordnung dahingefallen ist. — Da gleichzeitig Baselland den Wunsch hatte, die Landesordnung in den fraglichen Materien einer Revision zu unterwerfen, so wurden die ersten Vorarbeiten und Entwürfe durch gemeinsame Berathungen von Delegierten beider Halbcantone festgestellt, und auch in der Folge suchte man in möglichster Verständigung zu bleiben. In neuester Zeit ist Baselland etwas zurückgeblieben und hat der Entwurf dort die landräthliche Prüfung noch nicht passiert. — Das Gesetz beruht im Wesentlichen auf den Grundlagen und Prinzipien des bisherigen Rechtes, man wollte möglichst die Continuität der Rechtsentwicklung festhalten; indessen glaubten die vorberathenden Behörden doch schon darauf Rücksicht nehmen zu sollen, dass möglicherweise in nicht allzu ferner Zeit die eidgenössische Gesetzgebung auch dieses Gebiet des Civilrechtes in ihren Bereich ziehen werde, und zu diesem Behufe wurden solche Eigenthümlichkeiten unseres bisherigen Rechtes, welche keine Aussicht auf Anerkennung im eidgenössischen Rechte hatten, schon jetzt abgeschliffen oder ganz eliminiert, wie z. B. die absolute Testierunfähigkeit der Ascendenten, und so das Basler Recht demjenigen der andern Cantone mehr genähert und dadurch auch für Berücksichtigung in einem Bundesgesetze concurrenzfähiger gemacht.

I. Eheliches Güterrecht. Von Gesetzeswegen verbleibt es bei dem System der allgemeinen Gütergemeinschaft, durch Vertrag kann Gütertrennung vereinbart werden, welche auch bei Concurs eintritt und durch Gerichtsspruch verhängt werden kann. Gütergemeinschaft: Der Mann hat die Verwaltung des Gesammtguts, von welchem blos die Leibsangehörden und die Kleinodien der Eheleute ausgenommen sind. Für Veräusserung und Belastung von Liegenschaften ist die durch Mitunterschrift des Aktes zu gebende Einwilligung der Ehefrau erforderlich; diese Einwilligung kann das Civilgericht auf Anrufen des Ehemanns durch ein Urtheil ersetzen, wenn das in die Ehe gelangte Vermögen der Frau durch die beabsichtigte Verfügung nicht gefährdet ist. Schulden des Ehemannes machen die Frau nicht persönlich haftbar, ausser wenn sie sich als Mitschuldnerin mitverpflichtet hat, was schriftlich geschehen

muss. Sie kann auch blos auf ihr Concursprivileg verzichten. Beides nicht gegen den Willen des Ehemanns. Durch Rechtshandlungen der Ehefrau, welche unter die ihr obliegende Führung des Haushaltes fallen, wird blos der Mann verpflichtet; durch solche, welche die Frau in einem mit des Mannes Einwilligung betriebenen Beruf oder Gewerbe vollzieht, der Mann und die Frau. Dies gilt auch für voreheliche Frauenschulden. Doch kann die Frau in allen diesen Fällen während der Dauer der Gütergemeinschaft nicht direkt belangt werden, die Rechtsverfolgung muss sich gegen den Ehemann richten. Im Concurs des Ehemannes gilt die Frau als Gläubigerin desselben und hat für die Hälfte ihres Anspruchs ein Privileg in 3. Classe; sie darf aber die von ihr herrührende noch vorhandene Fahrniss auf ihre privilegierte Hälfte sich zuweisen lassen. (Das ist eine starke Abweichung vom bisherigen Recht, welches der Ehefrau 1. Vindication ihres noch vorhandenen Eingebrachten und 2. ein Concursprivileg in 3. Classe für das ganze nicht mehr Vorhandene gewährt hatte.) — Bei Tod eines Ehegatten behält der überlebende $^2/_3$ des Gesammtguts, der dritte Drittel fällt den Erben des Verstorbenen zu. (Bisher hatten der Mann oder seine Erben $^2/_3$, die Frau oder ihre Erben $^1/_3$ erhalten, es hatte sich aber schon längst die Ansicht Geltung verschafft, dass die überlebende Witwe dadurch zu ungünstig gestellt sei.) Vorbehalten bleiben Eheabreden, welche die gesetzliche Theilungsweise abändern können, doch mit der Beschränkung, dass den Nachkommen des vorabsterbenden Theils nicht weniger zufalle als $^1/_3$ des Gesammtguts oder das vom Verstorbenen Eingebrachte nebst $^1/_3$ der Errungenschaft. Eine darüber hinausgehende Eheabrede ist auf Verlangen der Nachkommen bei Auflösung der Ehe auf das gesetzlich zulässige Maass zurückzuführen. Eheabreden müssen vor der Trauung geschlossen werden, bedürfen der schriftlichen Form und der notarialischen Beglaubigung des Datums, sowie der Unterschrift der Brautleute und je zwei mehrjähriger männlicher Zeugen. Abänderung oder Aufhebung der Eheabrede während der Ehe ist unzulässig. Letztwillige Verfügungen eines Ehegatten sind (vorbehältlich der Notherbrechte) bezüglich des Vermögenstheils, der kraft Eheabrede oder kraft Gesetzes seinen Erben zufällt, statthaft. Der überlebende Ehegatte hat, falls seine Kinder die Erben des Verstorbenen sind, die Nutzniessung an dem ihnen zufallenden Vermögen bis zu ihrer Mehrjährigkeit gegen Bestreitung der Erziehungskosten. Verzichten nach des Ehemanns Tode Witwe und Erben des Mannes auf die Verlassenschaft, so tritt Concurs ein; verzichtet die Witwe allein, so hat sie

keinen Anspruch auf Rückbezug ihres Eingebrachten und Ererbten. Lebensversicherungen gehören in das Gesammtgut, auch wenn die Versicherungspolice auf den Namen des überlebenden Ehegatten gestellt wäre. — Bei Scheidung von Tisch und Bett soll das Gericht das Nöthige über Unterhalt der Frau und daherige Leistungen des Mannes verfügen. Bei gänzlicher Ehescheidung erhält jeder Ehetheil den Betrag seines Eingebrachten und Ererbten zurück, die Errungenschaft theilt das Gericht nach seinem Ermessen. Verrungenschaft hat der Ehemann zu tragen, vorbehältlich Nachweis, dass sie durch Unglücksfälle oder Verschulden der Frau entstanden ist. Wenn die Ursache der Scheidung in dem Verschulden des einen Ehegatten liegt und der andre durch die Scheidung in eine nachtheilige ökonomische Lage geräth, so kann ihm das Gericht eine angemessene Entschädigung zusprechen. Nach der Scheidung ist durch die Civilgerichtsschreiberei eine Auskündung der Eheleute vorzunehmen, namentlich zum Behufe der Bereinigung der Verhältnisse zwischen Mann und Frau. Geräth der Mann innert Jahresfrist nach der Scheidung in Concurs, so muss auch die Frau das ihr zugewiesene Vermögen zu Gunsten derjenigen, die schon vor der Scheidung Gläubiger geworden sind und ihre Forderungen in der Auskündung angemeldet haben, wieder einwerfen, hat aber dafür das oben erwähnte Concursprivileg.

Gütertrennung. Hier ist wesentlich alles neu, ein Versuch, dessen Zweckmässigkeit und Bedürfniss überhaupt erst noch sich erproben muss. Es kann jetzt in der Eheabrede statt der Gütergemeinschaft Gütertrennung festgesetzt werden. In diesem Fall muss die Eheabrede, deren Requisite auch hier die obigen sind, notarialisch abgefasst und die Gütertrennung, um gegen Dritte wirksam zu werden, ins Handelsregister eingetragen und amtlich bekannt gemacht werden. Die Gütertrennung besteht darin, dass jeder Ehetheil Verwaltung und Verfügung über sein Vermögen behält; die Ehefrau für die Kosten des Haushaltes und der Kindererziehung die Hälfte (Eheabrede kann eine andere Quote festsetzen) ihrer Einkünfte aus Vermögen und Erwerb abgiebt, bei Unvermögen des Mannes mit ihren ganzen Einkünften eintreten muss; dass weder Ehemann noch Ehefrau zur Veräusserung oder Belastung von Liegenschaften der Einwilligung des andern Theils bedarf; dass kein Ehegatte für die Schulden des andern ohne ausdrückliche Mitverpflichtung haftet; dass die Ehefrau aus ihren Verbindlichkeiten direkt belangbar ist; dass sie für ein dem Manne anvertrautes Gut in dessen Concurse kein Privileg hat; dass

bei Tod eines Ehegatten dessen Vermögen ganz an seine Erben fällt, bei Ueberschuldung daher der überlebende auch nicht zu verzichten braucht. — Die Gütertrennung kann auch während der Ehe auf Klage der Ehefrau und deren Beweis von erheblicher Gefährdung ihres Gutes vom Civilgerichte ausgesprochen werden. Auch in diesem Fall ist sie im Handelsregister einzutragen und zu publizieren. Die Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft erfolgt nach gleichen Grundsätzen wie bei Ehescheidung. Einen Vormund erhält die Ehefrau weder bei vertragsmässiger noch bei gerichtlicher Gütertrennung, auch nicht wenn der Ehemann in Concurs kommen oder bevormundet werden sollte.

II. Erbrecht. Gesetzliche Erbfolge im Wesentlichen wie bisher, etwas schärfer das Princip der Parentelenordnung durchführend. Erbfolgeordnung: 1. Nachkommen, 2. Eltern, jeder Elterntheil zur Hälfte berufen; ist nur noch einer am Leben, so erhält er das Ganze. 3. Geschwister und deren Nachkommen; Voll- und Halbgeburt stehen sich gleich. Für 1 und 3 gilt unbeschränktes Eintrittsrecht und Theilung nach Stämmen. 4. Der im nächsten Grad Verwandte unter Ausschluss jeglichen Eintrittsrechtes. Mit dem fünften Grade der Verwandtschaft (welche römisch berechnet wird) hört die gesetzliche Erbfolge auf. Mangels von Verwandten innerhalb dieser Grenze erbt der hinterlassene Ehegatte. Mangels auch dieses fällt das Vermögen als erblos an den Staat. Uneheliche haben gegenüber der Mutter und den mütterlichen Verwandten gleiches Erbrecht wie eheliche Kinder. Ebenso umgekehrt.

Notherbrecht. Wer Nachkommen hinterlässt, (konnte bisher gar nicht testieren, jetzt) kann (er) über den Betrag eines Kindestheils, in allen Fällen aber höchstens über den vierten Theil seiner Verlassenschaft letztwillig verfügen. Gänzliche Enterbung von Kindern und Grosskindern ist zu Gunsten von deren Nachkommen gestattet bei Gefahr der Verschwendung, doch muss dem Enterbten die Nutzniessung bleiben. Wer Eltern hinterlässt, kann über die Hälfte seiner Verlassenschaft letztwillig verfügen, für weitergehende Verfügung ist die notarialisch erklärte Einwilligung der Eltern nöthig. Letztwillige Verfügungen, welche Notherbrechte verletzen, sind auf Klage des benachtheiligten Erben auf das richtige Mass zu reducieren. Gänzliche Enterbung von Notherben ist gestattet bei schweren Verbrechen derselben gegen den Erblasser und bei grober Verletzung der Elternpflichten oder der Kindespflichten. Hat der enterbte Nachkomme selber Nachkommen, so treten diese durch die Enterbung in seine Notherbrechte

ein. Von Rechtswegen enterbt ist der gesetzliche oder testamentarische Erbe, welcher absichtlich den Tod des Erblassers herbeigeführt hat.

Testamente. Testamentsmündigkeit mit 18 Jahren für beide Geschlechter, ohne Zuziehung eines Vormunds (natürlich unter Voraussetzung gesunder Geisteskräfte). Solche, die wegen Verschwendung unter Vormundschaft stehen, sind testierfähig, aber ihre Verfügung bedarf bezüglich ihres Inhaltes der Zustimmung der Waisencommission. Form der Testamente: gegenüber dem bisherigen Rechte ist wesentliche Vereinfachung eingetreten, es giebt fortan noch 2 Arten: 1. notarialisches, d. h. von einem Notar nach den Angaben des Testators aufgezeichnetes und nach Vorlesung durch den Testator unterschriebenes Testament, welches des Weitern offen oder verschlossen durch den Testator zwei Zeugen vorzulegen ist mit der Erklärung, dass das sein letzter Wille sei, und über diese Erklärung ist vom Notar ebenfalls auf dem Testament oder in einem damit verbundenen Schriftstück ein Act aufzunehmen und von den Zeugen zu unterzeichnen. Die Zeugen dürfen nicht betheiligt sein, d. h. weder selbst im Testamente bedacht, noch mit einer darin bedachten Person in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt. Ebenso der Notar. Sonst Ungültigkeit der betreffenden Zuwendung. 2. Eigenhändiges Testament: dasselbe muss vom Testator dem ganzen Inhalte nach eigenhändig niedergeschrieben, mit Datum und Unterschrift versehen und bei der Gerichtsschreiberei oder einem Notar deponiert sein. (Dieses letztere, die Deposition, ist die Neuerung, welche der bisherigen absoluten Freiheit und Formlosigkeit der eigenhändigen Testamente gegenüber mühsam erkämpft werden konnte. Nach bisherigem Gesetze hatte jeder beliebige Wisch, jede Aufzeichnung auf einem losen Blatte oder auf dem Vorsatzblatte eines vom Testator öfter gebrauchten Buches u. dgl., sofern nur Datum und Unterschrift dabei war, als Testament gelten müssen, und es waren da oft seltsame Dinge vorgekommen. Diese Ungebundenheit fand auch noch im Grossen Rathe lebhafte Vertheidigung.) Blos für Nothfälle, wo eine dieser regelmässigen Formen unmöglich ist, wird Erklärung des letzten Willens mündlich vor zwei unbetheiligten Zeugen von wenigstens 18 Jahren gestattet. Wo möglich soll dabei sofortige Aufzeichnung durch einen Zeugen oder einen Dritten und Unterzeichnung durch den Testator erfolgen. Ein solches Nothtestament verliert alle Bedeutung, wenn nicht binnen zweimal 24 Stunden der ganze Hergang sammt dem Inhalte des Testaments von

den Zeugen mündlich dem Civilgerichtspräsidenten zu Protokoll gegeben und durch Handgelübde an Eidesstatt bekräftigt wird, oder wenn nachträglich die Errichtung eines förmlichen Testaments möglich würde. Ein Testament wird ungültig, wenn dem Testator nach dessen Errichtung Kinder geboren werden und bei seinem Tode wenigstens eines davon noch lebt. Zu einem Testament können nachträgliche letztwillige Verfügungen als Zusätze oder Aenderungen (Beizedel) beigefügt werden, sie müssen die gleiche Form wie Testamente haben. Finden sich mehrere letztwillige Verfügungen vor, die sich durch ihren Inhalt alle als selbständige Testamente darstellen, so ist im Zweifel die zuletzt errichtete als die gültige anzunehmen. Mangels gegentheiliger Verfügung gelten die Nachkommen eines eingesetzten Erben als substituiert für den Fall, dass der letztere vor dem Testator stirbt. Sind jedoch mehrere Erben zusammen für Eine Quote des Vermögens eingesetzt, so gilt Accrescenzrecht. Erlebt ein Legatar den Tod des Erblassers nicht, so fällt das Vermächtniss dahin. Sind mehrere gemeinsam bedacht, so tritt Accrescenz ein. Ein Testament braucht keine Erbeinsetzung zu enthalten; man darf auch nur über Theile des Vermögens verfügen, in welchem Falle die gesetzliche Erbfolge hinsichtlich des nicht verfügten Theils eintritt. Fideicommissarische Erbeinsetzung ist gestattet, der Zweitbedachte gilt als Erbe, der Erstbedachte als Nutzniesser. Dieser letztere muss zur Sicherung des Erben den Vermögensbestand durch ein amtliches Inventar feststellen lassen und für ungeschmälerte Herausgabe Caution leisten, sofern dieselbe nicht im Testament ist erlassen worden. Lautet das Testament dahin, dass der Zweitbedachte von der Erbschaft nur erhalten solle, was bei Tod des Erstbedachten davon noch übrig ist, so gilt der Erstbedachte als Erbe und erhält die freie Verfügung über die Verlassenschaft, immerhin ist auch ein Inventar aufzunehmen. Gemeinschaftlich von mehreren Personen errichtete Testamente sind als ebenso viele einseitige Testamente zu behandeln, welche einseitigem Widerrufe unterliegen. Der Testator kann Testamentsexecutoren ernennen. — Nach des Testators Tode ist das Testament der Gerichtsschreiberei einzuliefern und von ihr zu publicieren. Die bekannten gesetzlichen Erben sind dazu einzuladen. Nach der Publication erfolgt Aufforderung im Cantonsblatt an diejenigen, welche das Testament ganz oder theilweise anfechten wollen, binnen 14 Tagen eine bezügliche Erklärung aut der Gerichtsschreiberei abzugeben; erfolgt das nicht, so wird den Testamentserben die Vollziehung des Testaments überlassen, gegen-

theiligen Falls werden die Anfechtenden auf den Weg der Klage verwiesen, für deren Einbringung der Civilgerichtspräsident eine Frist setzt, und werden nöthigenfalls Vorkehrungen zur Sicherung des Erbschaftsbestandes getroffen. Sind dagegen die letztwilligen Verfügungen den gesetzlichen Formen nicht entsprechend, so erhalten die darin Bedachten von der Gerichtsschreiberei eine 14tägige Frist zur Geltendmachung ihrer Ansprüche, ansonst den gesetzlichen Erben die Liquidation überlassen wird. Uebrigens wird durch diese Fristen das Klagrecht aus Erbansprüchen nicht berührt, dasselbe steht unter der ordentlichen Verjährung.

Erbschaftsantritt und Erbverzicht. Eine Erbschaft gilt als angetreten, wenn nicht der gesetzliche Erbe binnen 14 Tagen nach des Erblassers Tode und der Testamentserbe binnen gleicher Frist nach der Testamentseröffnung bei der Civilgerichtsschreiberei das beneficium inventarii begehrt oder ohne solches binnen 2 Monaten seit dem Tode resp. der Testamentseröffnung den Verzicht auf die Erbschaft erklärt. Ausnahmsweise kann der Civilgerichtspräsident auch nach Ablauf der 14 Tage noch das beneficium inventarii bewilligen, wenn die Erben durch erhebliche Umstände an rechtzeitigem Begehren verhindert waren, aber innerhalb 14 Tagen seit Wegfall des Hindernisses das Begehren gestellt haben. Ist der Erblasser als Fallit gestorben, so wird Erbverzicht präsumiert und die Masse auf dem Concurswege liquidiert, vorbehalten Antrittserklärung eines Erben. Ist das beneficium inventarii ergriffen, so nimmt die Gerichtsschreiberei ein genaues Inventar nöthigenfalls mit Schatzung durch Experten auf und erlässt die Auskündung des Erblassers nach Analogie der Concursauskündung mit sechswöchentlicher Frist für Anmeldung der Forderungen. Innerhalb 14 Tagen nach Ablauf dieser Frist haben die Erben auf der Gerichtsschreiberei zu Protokoll zu geben, ob sie die Masse sub beneficio inventarii antreten oder darauf verzichten. Im ersteren Falle haften sie für die in das Inventar aufgenommenen Ansprüche Dritter unbeschränkt; für nichtangemeldete nur, wenn der betreffende Gläubiger ausserhalb des Cantons wohnhaft war und von der Auskündung keine Kenntniss erhalten hatte, und nur mit dem Betrage der Erbschaft. Die Erben können bei Antritt der Erbschaft sub ben. inv. erklären, dass sie die Erbschaftsliquidation der Gerichtsschreiberei überlassen, dann beschränkt sich ihre Haftbarkeit allen Gläubigern gegenüber auf das Ergebniss der Liquidation. Erklären sämmtliche Erben den Verzicht, so tritt ohne weitere Auskündung Concursliquidation ein.

Mehrere antretende Erben haften den Erbschaftsgläubigern solidarisch. Pro herede gestio schliesst Erbverzicht aus, ein dennoch erklärter Erbverzicht kann binnen drei Monaten durch Klage angefochten werden. — In der Regel gehen sämmtliche Vermögensrechte des Erblassers unmittelbar auf die antretenden Erben über. Wenn jedoch ein Erbschaftsgläubiger nachweist, dass durch die Vermischung der Verlassenschaft mit dem Vermögen der Erben seine Interessen gefährdet werden, so kann er Güterabsonderung und gesonderte Liquidation der Erbmasse durch die Gerichtsschreiberei verlangen.

Erbschaftstheilung. Jeder Miterbe kann jederzeit Theilung sowie Tilgung der Erbschaftsschulden vor der Theilung verlangen. Die Theilung erfolgt Mangels gütlicher Verständigung der Miterben durch eine vom Gericht angeordnete Versteigerung entweder unter den Theilhabern oder an öffentlicher Gant; nöthigenfalls kann das Gericht die Liquidation auch der Gerichtsschreiberei oder einem andern Sachverständigen übertragen. Bei Theilung zwischen Elterntheil und Kindern bildet der Capitalwerth der von einzelnen Kindern empfangenen Aussteuern und Heiratsgüter, ferner Vorschüsse der Eltern und was dieselben etwa in Folge Bürgschaft für ein Kind bezahlt haben, ein Guthaben der Erbmasse. Ausgelegte Erziehungskosten werden Mangels besonderer Vereinbarung nicht in Rechnung gebracht, dagegen soll den noch nicht erzogenen Kindern ein den Verhältnissen entsprechender Betrag zum Voraus zugewiesen werden.

III. Schenkung. Eine Schenkung erhält rechtliche Gültigkeit durch die Uebergabe und Abnahme der betreffenden Sache oder Leistung, bei Liegenschaften und dinglichen Rechten durch Eintrag ins Grundbuch. Eine vollzogene Schenkung kann der Schenker aus keinem Grunde rückgängig machen, aber dessen Notherben können sie anfechten, wenn ihr Notherbrecht, und ebenso dessen Gläubiger und die Ehefrau, wenn ihre Interessen dadurch in böslicher Weise verletzt sind. Ebenso können Schenkungen innert Jahresfrist angefochten werden, wenn wegen derselben der Schenker handlungsunfähig erklärt wird, und zwar durch den Vormund oder die nächsten Betheiligten. Ein Schenkungsversprechen begründet kein Klagrecht auf Erfüllung. Schenkungen unter Ehegatten, welche das in den Sitten begründete und den Vermögensverhältnissen entsprechende Mass übersteigen, sind nichtig. Schenkungen auf den Todesfall unterliegen den Bestimmungen über letztwillige Verfügungen.

Zum Schluss folgt ein Verzeichniss der aufgehobenen Ge-

setze sowie Uebergangsbestimmungen. Das Gesetz tritt in Kraft mit 1. Januar 1885. Die Bestimmung bezüglich der Behandlung der Ehefrau im Concurse des Mannes ist anzuwenden auf alle nach diesem Tage eröffneten Concurse. Das Gesetz gilt auch für die vor seinem Inkrafttreten eingegangenen Ehen, vorbehältlich einer nach bisherigem Gesetze gültigen Eheabrede. Notarialische Testamente, welche vor 1. Januar 1885 errichtet sind, haben Gültigkeit, wenn sie den Formen des bisherigen oder des neuen Gesetzes entsprechen, dagegen sind eigenhändige Testamente und Beizedel, welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet worden, vom 1. Januar 1886 an nur gültig, wenn sie bei der Gerichtsschreiberei oder einem Notar hinterlegt worden sind.

48. *Beschluss* (der Bezirksgemeinde von Uri) *betreffend Uebernahme der ausserehelichen Kinder durch die Heimatgemeinde der Mutter.* Vom 11. Mai. (Amtsbl. N° 21, S. 243.)

In der Absicht, den ungünstigen Finanzverhältnissen des Bezirks etwas aufzuhelfen, ohne den Gemeinden eine erhebliche Mehrbelastung ihres Haushalts aufzubürden, und nachdem durch Landsgemeindebeschluss von 1883 ein festes Gemeindebürgerrecht geschaffen, wird bestimmt, dass die vom 11. Mai an geborenen unehelichen Kinder im Falle der Unterstützungsbedürftigkeit durch die Heimatgemeinde der Mutter zu unterhalten sind, der Unterhalt der schon lebenden ausserehelichen Armen wie bisher dem Bezirke anheimfällt.

49. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Thurgau) *betreffend Verbeiständung vermögensloser Waisen.* Vom 22. Februar. (Amtsbl. N° 18.)

Die Waisenbehörden haben oft die Vormundschaftsbestellung für vermögenslose Waisen unterlassen; da aber die Verbeiständung überhaupt die Interessen der Minderjährigen wahren soll und auch für die sittliche Erziehung derselben erforderlich ist, so werden die Waisenämter verpflichtet, auch für vermögenslose Minderjährige vormundschaftliche Verbeiständung eintreten zu lassen. Die Kirchenvorsteherschaften, deren Aufsichtsrecht mit dem 16. Jahre des Minderjährigen zu Ende geht, haben den Waisenämtern von diesen Fällen Kenntniss zu geben. Allfällige Baarauslagen des Vormundes oder der Behörden trägt der Armenfond.

50. *Gesetz* (der Landsgemeinde des C. Unterwalden nid dem Wald) *betreffend eine cantonale Depositalcasse.* Vom 27. April. (Amtsbl. N° 16.)

Zum Schutze der Capitalien und Vermögenstitel der Bevogteten, zugleich zur Verminderung der Verantwortlichkeit

der Vögte, der Verwandten und der Vogtsbehörden soll eine cantonale Depositalcasse errichtet werden zur Aufnahme aller Gülten und anderen Werthtitel der Bevogteten (inclusive Sparcassabüchlein), soweit deren Werth Fr. 500 übersteigt. Alle zur Ausführung dieses Beschlusses nöthigen Bestimmungen wird der Landrath durch eine Vollziehungsverordnung festsetzen. Das Institut soll innert Jahresfrist eröffnet werden.

51. *Reglement* (des Reg.-Raths des C. Schaffhausen) *für den Verkehr betreffend die waisenamtlichen Schirmladen.* Vom 31. Januar. (Bes. gedr.)

Gehört zu der Verordnung von 1883 und giebt zu Handen der mit der Verwaltung der Schirmladen betrauten Gemeindebehörden eine kurze Instruction für den Modus der Deposition, Registrierung und Rückgabe der Werthtitel. Vgl. übrigens diese Ztschr. N. F. III, S. 423 N° 43 u. 44.

---

2. Sachenrecht.

52. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Bern) *betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer und der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer.* Vom 22. Januar. (Ges., Decr. u. Verordn. XXIII, S. 1 ff.)

53. *Verordnung* gleichen Titels vom 20. Juni. (Das. S. 114 ff.) Classification der Gewässer des Cantons.

54. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Solothurn) *betreffend die öffentlichen Gewässer.* Vom 10. Juli. (A. S. d. Ges. LIX., S. 304 ff.)

Zwei Punkte: 1. Verunreinigung öffentlicher Gewässer durch gewerbliche oder hauswirthschaftliche Vorkehren, besonders durch Abfallstoffe aus Fabriken, sowie das Ablassen von Abwassern aus Fabriken und Gewerben direct in die öffentlichen Gewässer ist verboten; 2. jede Veränderung der Wasserläufe ohne Bewilligung der Regierung ist untersagt. Für Uebertretung gilt das Strafgesetzbuch.

55. *Règlement d'exécution* (du Cons. d'Etat du C. de Vaud) *de la loi du 3 déc. 1881 sur la police des eaux courantes dépendant du domaine public.* Du 29 avril. (Rec. des Lois, tome LXXXI, p. 40 ss.)

Eine vom Staatsrath ernannte Commission beaufsichtigt die Ausführung und die Comptabilität der Unternehmungen, welche den Gemeinden an öffentlichen Gewässern obliegen. Hierüber werden einlässliche Vorschriften gegeben.

56. *Beschluss* (von Landammann und Rath des C. Glarus) *betreffend den Vollzug von § 1 des Gesetzes v. 5. Mai 1878 über*

Eisgewinnung aus dem Klönthalersee. Vom 24. September. (Amtsbl. N° 41.)

Gebühr von 5 Cts. per 100 Kilogramm, resp. (bei Nichtbeförderung durch die Eisenbahn) 46 Cts. per Kubikmeter, an die Polizeicommission zu bezahlen.

57. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du C. de Neuchâtel) *concernant la stipulation des actes par lesquels l'Etat aliène des portions du domaine public.* Du 25 novembre. (Rec. des Lois, XV, p. 483 s.)

Die Notare sind für Fertigung von Stücken der öffentlichen Sachen nicht zu vorheriger Beibringung eines Eigenthumstitels und Certificats des Hypothekenbuchverwalters gehalten.

---

58. *Beschluss* (von Landammann und Rath des C. Glarus) *betreffend Ausdehnung des Termins für die obligatorische Umwandlung der weichen in harte Dachungen.* Vom 30. Oct. (Amtsbl. N° 45.)

Bis 30. Juni 1885.

59. *Loi* (du Gr. Cons. du C. de Genève) *concernant les constructions et les choses dangereuses ou nuisibles au public.* Du 3 novembre. (Rec. des Lois, LXX, p. 354 ss.)

Bau- und sanitätspolizeilicher Natur. Hervorzuheben: wenn die von der Bau- oder Sanitätspolizei vorgeschriebenen Verbesserungen binnen gesetzter Frist nicht ausgeführt werden, so führt sie die Behörde auf Kosten der Pflichtigen selbst aus. Uebrigens steht gegen solche Verfügungen der Recurs an den Regierungsrath innerhalb 8 Tagen offen. Der Regierungsrath ernennt eine Commission von 3 Mitgliedern aus seiner Mitte, welche mit Experten die Sache genau untersucht und ihm ihren Bericht erstattet, worauf er entscheidet.

60. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du C. de Genève) *additionnel au Règlement de police sur la propreté et la salubrité publiques, du 2 mars 1877.* Du 21 mars. (Rec. des Lois, LXX, p. 109 s.)

Pflicht der Reinhaltung der Wasserreservoirs durch den Eigenthümer der Liegenschaft.

61. *Décret* (du Gr. Cons. du C. de Neuchâtel) *modifiant l'article 17 de la loi sur le desséchement des marais.* Du 6 mars. (Rec. des Lois, tome XV, p. 418 s.)

Dieses Gesetz von 1858 (diese Ztschr. VIII, Abth. 3, S. 72 N° 25) hatte in Art. 17 bestimmt, dass die Eigenthümer die Schatzungsbeträge, die sie für Verbesserung ihrer Güter zahlen müssen, in höchstens 5 Jahresterminen entrichten können. Der neue Art. 17 setzt dafür 10 Jahrestermine fest. Ferner hatte der alte Artikel denjenigen Eigenthümern, deren Güter durch die Entwässerung entwerthet werden, das Recht gegeben, dieselben den Concessionären der Unternehmung für den ersten

Schatzungspreis zu überlassen. Das neue Decret lässt wie es scheint diese Bestimmung fallen.

62. *Loi* (du Gr. Cons. du C. de Genève) *modifiant les art. 28 et 29 de la Loi du 25 février 1874, sur les routes et sur quelques autres objets relatifs à la voirie.* Du 11 juin. (Rec. des Lois, LXX, p. 206 ss.)

Betrifft den Abstand der Pflanzungen auf Privatland von Cantonal- und Gemeindestrassen (50 centimètres für Hecken und Obstbäume, 1 Meter für die andern Bäume), das Beschneiden solcher Bäume (4—6 Meter über die Strasse), Höhe der Hecken (Maximum 1½ Meter).

---

63. *Beschluss* (des Cantonsraths des C. Zug) *betreffend Verlängerung der Frist für Eintragung der Grunddienstbarkeiten.* Vom 19. Mai. (S. d. G. VII, N° 2.)

Die in § 222 des Sachenrechts für Eintragung der älteren Grunddienstbarkeiten gesetzte Frist wird auf 10 Jahre, also bis 1. Juli 1894 verlängert.

---

64. *Gesetz* (der Landsgemeinde des C. Appenzell Innerrhoden) *über Verpfändung der Liegenschaften* (*Zedelgesetz.*) Vom 27. April. (Bes. gedr.)

Innerrhoden besass bis zum Erlass dieses Gesetzes von geschriebenem Hypothekarrecht bloss die kurzen Bestimmungen „für Errichtung neuer Capitalbriefe“ vom 3. April 1832. In gewohnheitsrechtlicher Uebung hatte sich hier aus der mittelalterlichen Rente heraus ein Institut, der Kapitalbrief oder Zedel, entwickelt, welches in wesentlichen Punkten den Bedürfnissen des modernen Hypothekarwesens entgegenkam, im Grunde aber immer den Charakter der Rente beibehielt. Hieran ändert nun auch das geschriebene Recht nichts. Da die Abfassung des Gesetzes durch die betrüglichen Handlungen veranlasst worden ist, welche der Fertigungsbeamte (Bezirksschreiber) in dem Kantonstheil Oberegg, Dank mangelhafter Controle, sich zu Schulden kommen lassen konnte, so war der Gesetzgeber bei dieser Arbeit in erster Linie bestrebt, die Zedelerrichtung mit besseren Garantien zu umgeben, und andere Punkte, wo ausnahmsweise von der überlieferten Uebung abgewichen wurde, fanden nur eine mehr nebensächliche Erledigung, wie sie auch nirgends von grösserer Bedeutung sind.

Nach dem alten wie nach dem neuen Recht stellt sich der innerrhodische Capitalbrief — gleich dem Zedel Ausserrhodens und der Gült verschiedener anderer Cantone — nicht

als eine accessorische Grundversicherung, sondern als eine Grundschuld dar, in welcher persönliches und dingliches Recht in der Art zusammenfallen, dass der jeweilige Eigenthümer des belasteten Grundstückes zur Zahlung eines jährlichen Zinses an einen Berechtigten verpflichtet ist. Befindet sich dieser Berechtigte wesentlich in der Stellung des mittelalterlichen Rentenkäufers, so ist doch schon früh unter Anpassung an die Bedürfnisse des neuen Verkehrslebens eine Modification des starren Rentenrechts eingetreten. Schon aus dem 16. Jahrh. stammt die Regel, dass der Rentenkäufer sich eine Ablösung seiner Zinsberechtigung durch Rückzahlung des entsprechenden Capitals gefallen lassen muss, wobei das neue Recht zum Schutze des Gläubigers, übrigens in Anlehnung an bisherige Uebung, des Nähern bestimmt, es könne der Creditor bei vorhabender Abzahlung verlangen, dass Capitalbriefe bis auf 500 Fr. auf einmal und bei Zedeln von mehreren Tausend Franken wenigstens 1000 Fr. bezahlt werden (§ 19). Sodann ist zwar nicht wie anderswo die gleiche Ablösungsbefugniss allgemein auch dem Berechtigten zugestanden worden, wohl aber sind in neuerer Zeit, neben der Hauptform des unaufkündbaren Zedels, einige Nebenformen aufkündbarer Briefe aufgekommen, welche das Gesetz (§ 8 f.) in folgender Weise näher normirt: zunächst ist die beidseitig ablösbare Rente nur in gewissem beschränktem Umfang zulässig, indem bis auf die Höhe von $^3/_4$ der Katasterschatzung — und diese hinwieder soll $^2/_3$ des wahren Werthes der Liegenschaft betragen — auf Heimathen und Weiden nur unaufkündbare Titel erstellt werden können, während der weitere für die Zedelung offene Werthbetrag, d. h. der Rest der Katasterschatzung plus der Hälfte des ausserhalb der Schatzung befindlichen Drittheils des wahren Werthes der Liegenschaft, zu einer (vorderen) Hälfte mit Zedeln auf „fremden" Handwechsel und zur andern (hintern) Hälfte mit irgend einem andern gesetzlich gestatteten Titel belegt werden darf. Diese andern Titel sind nun aber: 1) Handwechsel, welche nach Verkauf des Unterpfandes bei erstem oder zweitem Handwechsel abbezahlt werden müssen; wird diese Abzahlung nicht sofort verlangt, so kann der Creditor doch von dem Moment an jederzeit das Capital halbjährlich künden; 2) Terminzedel, welche auf bestimmte Termine zahlbar lauten und auf diese ohne Kündigung bezahlt werden sollen; hat aber der Creditor innert drei Monaten nach Verfall des Termins keine amtlichen Schritte für den Einzug des Capitals gethan, so besitzt er fortan gleichfalls die halbjährliche Kündigungsfrist; 3) kündbare Zedel, welche auf Ver-

langen zahlbar lauten, jedoch erst fünf Jahre nach der Errichtung halbjährlich gekündet werden können; 4) Zedel mit zufälligem Kündigungsrecht, von welchen bishin namentlich solche, welche auf Erbsglück des Debitors abstellen, vorkamen, während nach dem neuen Gesetz nur noch solche, welche auf das Ableben des Creditors zahlbar lauten, erstellt werden sollen.

Alle diese kündbaren wie unkündbaren Briefe tragen Formalcharakter, d. h. der Errichtungsact genügt zur Verbindlichkeit und einer ausserhalb desselben liegenden causa debendi bedarf es nicht. Daneben kommen dann freilich im alten und neuen Recht auch speziellere Versicherungsarten vor, wobei die Grundversicherung für ein bereits voraus bestehendes Schuldverhältniss bewerkstelligt wird, die hiefür dienenden Titel dann aber einige Modificationen annehmen müssen. So ist dies einmal der Fall in Bezug auf die Kaufschuld: bei Handänderungen hat der Verkäufer, sofern er solches im Kaufverschrieb sich ausbedingt, das Recht, denjenigen Theil der Kaufsumme, welcher nach dem oben Gesagten nicht mehr mit einem Capitalbrief versichert werden kann, durch einen Kaufschuldversicherungsbrief sicher zu stellen, was aber sofort beim Kaufsverschrieb oder Gantact zu geschehen hat, andernfalls dieses Recht dahinfällt. Sodann ferner kann Frauenvermögen und Vermögen minderjähriger nicht bevogteter Kinder, welches vom Manne bezw. vom Vater an seine Liegenschaften verwendet worden ist, mit einem sogen. Widerlegbrief auf letztere versichert werden. Diese Briefe sind alsdann zahlbar bei Handänderung des Unterpfandes oder bei Veränderung des Familienbandes und müssen bei eingetretenem Handwechsel entweder eingezogen oder in Capitalbriefe umgewandelt werden, andernfalls sie nach Jahresfrist das Pfandrecht verlieren (§§ 5 u. 7.). Die Capitalbriefe können nach § 1 errichtet werden „auf Grundstücke (mit Ausnahme der gemeinen Güter und derjenigen der Nutzungskorporationen), ferner auf einzelne Waldbestände, so weit der Werth von Grund und Boden geht, und endlich auf Gebäulichkeiten mit Ausnahme der alpwirthschaftlichen Gebäude in den gemeinen Alpen. Bei Tortboden ist die Zedelung zulässig auf den unbeweglichen Grundwerth. Auf Gebäulichkeiten ist die Zedelung nur möglich mit Inbegriff der bezüglichen Hofstatt. Ausgenommen hievon sind die Gebäude auf den Nutzungs- und Armenkorporationen". — Dabei können gemäss dem Grundschuldprincip das Eigenthum am Grundstück und die Schuldnerqualität nie auseinander fallen. Die Specialität der Versicherung besteht bis zu dem Grad, dass überhaupt nie mehr als ein Grundstück für eine und dieselbe Schuld haftet.

Für die Errichtung der Capitalbriefe besteht Fertigung, woneben aber schon seit langem noch ein öffentliches, nach Grundstücken geführtes Protokoll vorkommt. Die Fertigung hat sich aber einerseits in der bisherigen Uebung mehr und mehr zu einem gar keine ernstlichen Garantien bietenden Act verflacht, und anderseits ist auch das Grundprotokoll nicht in der wünschbaren Weise vervollkommnet worden, und gegen die hieraus sich ergebenden Uebelstände sucht der Gesetzgeber nun mit einigen Neuerungen einzuschreiten. Das bisherige Verfahren war folgendes: sofern ein geldbedürftiger Grundeigenthümer Geld auf seine Liegenschaften erheben wollte, wurde allererst nachgeschaut, ob der Kataster eine Brieferrichtung noch zulasse, und bejahenden Falls wurde alsdann im innern Lande vom Landschreiber, in Oberegg vom Bezirksschreiber (Actuar des Bezirksrathes) eine sogen. Copie gefertiget, die in nichts Anderem als in einem Eintrage in's sogen. Copiebuch besteht, beispielsweise lautend: „Jakob Heim schuldet an Ignaz Walser Fr. 1000, — à 100 Rp., neuzinsig zu 5 %, zahlbar bei Handwechsel; erster Zinsfall Martini . . ., Einsetzung: die Heimath No . . . auf Laimensteig, bestehend in . . . und grenzend an . . .“ Auf eine solche Angabe, die weder vom Creditor noch vom Debitor unterschrieben werden musste, fertigte der Landschreiber für Liegenschaftsbesitzer im innern Land die Zedel aus, der Bezirksschreiber in Oberegg dagegen sandte eine Abschrift der „Copie“ an die Landeskanzlei, und der Landschreiber bediente sich dieser Unterlage für den zu errichtenden Zedel. Die Ausfertigung des letztern erfolgte unter Umständen sofort: der Landschreiber hatte nur noch das Document mit dem Landessiegel zu versehen und dem Landammann zur Unterschrift einzusenden. Eine nähere Controle wurde seitens der letztern Behörde mit der Beisetzung der Unterschrift nicht verbunden. Was die daneben stattfindende Eintragung in's Pfandprotokoll anbelangt, so betrachtete man diese allerdings auch als nothwendig; dagegen machte man sich nicht klar, ob das dingliche Recht schon mit der Urkunde, oder aber erst mit dem Bucheintrag begründet werde. — Die Abhülfe gegenüber diesem allzu einfachen Verfahren wurde nach dem ersten Gesetzesentwurf vom November 1883 in einer Vermehrung der Competenzen der centralen Landesbehörde gesucht. In das definitive Gesetz dagegen fand sodann umgekehrt auf wiederholtes Drängen der Vertreter von Oberegg die Abhülfe in der Art Aufnahme, dass für die Zedelerrichtung in letzterm Bezirk eine besondere selbständige Fertigung eingeführt wurde. Nach §§ 2 f. des Gesetzes findet nun

die Zedelung folgendermassen statt: alle neu zu errichtenden Capitalbriefe werden für den innern Landestheil auf der Landescanzlei und in Oberegg auf der Bezirkscanzlei in Gegenwart von Gläubiger und Schuldner oder deren Bevollmächtigten nach ihren ausdrücklichen und übereinstimmenden Angaben in das hiezu bestimmte Copirbuch eingetragen, nach gedruckten Formularen gefertiget, nach genauer Ermittelung des Vorstandes im Pfandprotokoll registrirt, mit dem Canzleisiegel versehen und in Appenzell vom Landschreiber, in Oberegg vom Bezirksschreiber unterzeichnet. Sodann sollen die neu errichteten Zedel in Appenzell vom regierenden Landammann, bezw. von einem Stellvertreter desselben, in Oberegg von Hauptleut' und Räthen eingesehen, genehmigt und (an letzterm Ort im Namen der Behörde vom Hauptmann) unterschrieben werden. Damit hofft man der Fertigung wieder eine grössere Bedeutung verliehen zu haben. Dagegen bleibt es auch nach dem neuen Gesetz unentschieden, ob das dingliche Recht durch die Ausstellung der Urkunde oder aber durch die Eintragung im Pfandprotokoll erzeugt werde. Bei der grossen Bedeutung, welche der Fertigung der Urkunde in anderer Richtung zukommt, scheint ersteres angenommen werden zu müssen.

In Bezug auf die Wirkung der innerrhodischen Grundschuld ist vor Allem daran zu erinnern, dass prinzipiell nur das Grundstück haftet, so dass also sein Eigenthümer mit Entäusserung dieses Eigenthums aufhört Schuldner zu sein, wogegen die Schuld obligatorisch dem neuen Eigenthümer überbunden wird. So ist diess in Bezug auf die Capitalschuld überall, auch bei den beidseitig ablösbaren Zedeln der Fall, wogegen die Zinsen, abgesehen von den bei ältern Briefen noch vorkommenden sogen. liegenden Zinsen, welche zum Capital geschlagen werden, sobald sie rückständig sind, zur persönlichen Schuld des säumigen Debitors werden. Nur für Oberegg macht der Schlussartikel des Gesetzes die Ausnahme, dass ein verfallener Zins in der dinglichen Sicherung eingeschlossen sein soll, eine Regel, die mit der Abschaffung des Blumenpfandes (siehe diese Uebersicht N° 151) auf das ganze Land anwendbar geworden ist, wie schon das vorliegende Gesetz jene Ausnahme für Oberegg ausdrücklich als eine Compensation für das hier schon früher beseitigte Blumenpfand bezeichnet hat. — Für den Fall der Zerstückelung des Grundstückes behilft sich das Innerrhoder Recht, anstatt der an andern Orten eingeführten Gesammtschuld der Theileigenthümer und der Einzinserei, mit der dem Gläubiger gestellten Alternative, entweder das Capital zurückzuverlangen, oder aber in

die „Verlegung der Zedel“, d. h. die vollständige Vertheilung auf die Theilstücke einzuwilligen. Für die neuen Eigenthümer bestimmt § 15, dass die Kündigung und der Schuldentrieb gültig angebracht sein sollen, auch wenn die Handänderung erst nach letztern Massregeln erfolgt ist. Beim Verkauf eines Theils des belasteten Grundstücks kann der Gläubiger entweder auf den Erlös greifen oder das Capital künden. Gegen sonstige Schwächung des Unterpfandes hat er eine Einsprache. Den Zins können Gläubiger und Schuldner beliebig verabreden, doch darf derselbe nicht 5 % übersteigen (§ 17).

In § 21 des Gesetzes finden wir des Weitern auch das alte Recht neu normirt, dass die durch die Tilgung eines Zedels entstandene Lücke im Grundprotokoll zu Gunsten des Debitors offen bleibt, so dass derselbe also „bei Wiederanzedelung“ einem neuen Gläubiger vor allfälligen frühern nachfolgenden die alte Pfandstelle einräumen kann. Damit hängt zusammen, dass nach bisheriger Uebung, welche das Gesetz offenbar trotz seinem Schweigen nicht beseitigen will, Zedel auf den eigenen Namen oder auf den Inhaber gestellt werden können, beispielsweise nach der Formel: „Jakob Heim schuldet an Jakob Heim 1000 Fr. à 100 Rp., neuzinsig zu 5 %, zahlbar u. s. w.“, oder: „Jakob Heim schuldet an Ignaz Walser oder an jeden rechtmässigen Inhaber dieses Capitalbriefes u. s. w.“ Ja es soll auch vorkommen, dass der Debitor sich bei der Anzedelung einfach eine leere Stelle im Pfandprotokoll vorbehält, in deren Umfang er alsdann späterhin vorgehende Zedel auszugeben berechtigt ist.

In Bezug auf den Untergang der Belastung ist zu bemerken, dass nach § 20 jede theilweise Abzahlung am Capitalposten auf dem Titel vorgemerkt werden soll. Entkräftigung eines Capitalbriefes kann nur mittelst canzleiischer Tilgung stattfinden. Der gutgläubige Inhaber eines Titels hat gegen den Debitor ein Recht, auch wenn die Schuld bereits abgezahlt ist, so dass der Schuldner bei der Zahlung im eigenen Interesse entweder Herausgabe oder aber Tilgung des Briefes verlangen muss. Die Ungültigerklärung eines vermissten, verlorenen oder gestohlenen Zedels tritt ein, wenn „ein solcher nach Verfluss der gesetzlichen Frist auf die von der Standeskommission bewilligte amtliche Ausschreibung nicht zum Vorschein kommt“ (§ 20).

Ueber die Realisirung der Grundschuld, welche nach dem sogen. Wurfsverfahren stattfindet, enthält das Gesetz keine Bestimmungen.

Huber.

65. *Gesetz* (der Landesgemeinde des C. Unterwalden nid dem Wald) *betreffend Gültenbereinigung und Anlage eines Grundbuches.* Vom 27. April. (Amtsbl. N° 16.)

Seit dem 15. Jahrhundert, aus welchem noch die ältesten Gültenbekenntnisse datieren, hatte keine Gültenbereinigung stattgefunden, obschon namentlich nach dem Kriegsunglück von 1798 eine grosse Zahl von Gülten mit unrichtiger Vorstellung verschrieben worden sind und dadurch manche Gläubiger Schaden erlitten haben. Um in Zukunft die Gülten richtig verschreiben zu können und durch ein geordnetes Hypothekarwesen den Credit des Landes zu heben, beschliesst nun die Landsgemeinde die Errichtung eines Grundbuches und im Anschluss daran eine Gültenbereinigung. Die Form der bisherigen Gülten bleibt unverändert, unlesbare oder zerrissene Gültbriefe sind auf Kosten des Gülteneigenthümers (Fr. 1 per Stück) zu erneuern. Die ganze Arbeit soll bis 1896 vollendet werden. Die Anlage des Grundbuchs geschieht nach den Bezirksgemeinden. In das Grundbuch sind sämmtliche Liegenschaften des Cantons, gleichviel wem sie gehören, hypothekenfreie und hypothecierte, einzutragen und zwar mit Angabe der amtlichen Vermessung, der Schatzung und des Namens des Eigenthümers. Theile einer Liegenschaft, welche sich in einer andern Gemeinde als die Hauptliegenschaft befinden, sind im Grundbuch vorzumerken unter Hinweis auf den Eintrag der Hauptliegenschaft. Nach Aufnahme des Grundbuchs ist jede Handänderung von Liegenschaften (durch Kauf, Tausch, Erbe, Anschlag, Zugrechtsausübung, Geschenk, Testament, Aufwurf u. s. f.) am Grundbuch vorzumerken. Alle Acten erhalten erst durch die an den betreffenden Beamten erfolgte Abgabe zur Eintragung in das Grundbuch ihre volle dingliche Kraft. Die Eintragung ist auf dem Act zu bescheinigen. Bei Errichtung von Gebäuden auf unüberbautem Boden hat der Präsident der Güterschatzungskommission zum Zwecke des Eintrages derselben in das Grundbuch dem Grundbuchführer Mittheilung zu machen. Dazu gehört

66. *Vollziehungsverordnung* (des Landraths des C. Unterwalden nid dem Wald) *zum Landesgesetze betr. die Anlage eines Grundbuches und die Gültenbereinigung vom 27. April 1884.* Vom 22. November. (Amtsbl. N° 48.)

Anlage des Grundbuches und Gültenbereinigung wird einer vom Landrath gewählten Commission (3 Mitglieder und 2 Ersatzmänner), die unter Oberaufsicht des Regierungsraths steht, übertragen. Die Commission hat alle Puncte zu erheben, welche Gegenstand der Aufnahme sind, die Eigenthümer übergeben ihr zu diesem Behufe alle auf ihre Liegenschaften

bezüglichen Schriften. Jede Liegenschaft erhält eine eigene Nummer, ebenso Theile einer Liegenschaft, die nicht in gleicher Eingrenzung mit der Hauptliegenschaft sich befinden. Für die Gültenbereinigung hat jeder Liegenschaftsbesitzer der Commission eine Zinsliste zu übergeben. Der Regierungsrath erlässt in und ausser dem Canton eine peremtorische Aufforderung zur Eingabe aller Titel über Pfandrechte, Reallasten, Servituten, oder Anmeldung solcher Mangels von Titeln. Nach der Bereinigung fordert die Commission sowohl die Liegenschaftsbesitzer als die Pfandrechtsansprecher zur Einsichtnahme der sie betreffenden Einträge in das Grundbuch und schriftlicher Anbringung von Reclamationen binnen 4 Wochen auf. Sie notiert auf den Titeln die Nummer der Liegenschaft im Grundbuche und die Bereinigung. Wo Titel mangeln, sind neue zu errichten. Versäumung der Anmeldungsfrist und einer weiteren von der Commission gesetzten Frist hat Ungültigerklärung der daherigen Titel durch den Regierungsrath zur Folge, doch werden solche Titel bei späterer Eingabe den bisherigen Verschreibungen nachfolgend und nach jetzigem Gültenrechte verschrieben. — Das Grundbuch wird von der Hypothekarcanzlei geführt. Bei Theilung einer Liegenschaft erhält jeder Theil die vormalige Nummer mit unterscheidenden Buchstaben.

67. *Erläuterung* (des Landraths des C. Unterwalden nid dem Wald) *des Gesetzes betreffend Wurfübernahme (allg. Ges. B. S. 674 f.).* Vom 3. April. (Amtsbl. N° 16, S. 301.)

„Der Uebernehmer einer aufgeworfenen Liegenschaft ist berechtigt, den verfallenen Zins, auf welchen zu Martini unter den gesetzlichen Bestimmungen auf die letzte Gült geschätzt worden ist, insoweit derselbe aus dem allfällig vorhandenen Blumen oder durch das sog. Blumensuchen nicht gedeckt wird, unter die laufenden Forderungen ans Geltenprotokoll des Concursiten zu stellen. Der Liegenschaftsübernehmer ist jedoch gehalten, seine diesbezügliche ungedeckte Forderung binnen zwei Monaten, vom Empfang des Wurfactes an gerechnet, dem Präsidium der Concurscommission einzureichen.“

68. *Verordnung* (des Kl. Raths des C. Graubünden) *über Führung der Pfandprotokolle.* Ohne Datum publiciert im Amtsblatt N° 10 v. 7. März u. Ges. S. V. S. 203 ff.

Die Eintragung von Pfandrechten soll nur auf Grund eines nach Form und Inhalt den §§ 286 ff. des Pr.-R. entsprechenden Pfandtitels geschehen, der vom Schuldner und vom Eigenthümer des Pfandes unterschrieben ist, u. s. f.

69. *Beschluss* (des Gr. Raths des C. Bern) *betreffend Auslegung des Art. 2127 des französischen Civilgesetzbuches.* Vom 2. Februar. (Ges., Decr. u. Verordn. XXIII, S. 43.)

„Der Auftrag des Verpfänders zur Bestellung einer vertragsmässigen Hypothek kann durch Privaturkunde rechtsförmig ertheilt werden. Diese Auslegung des Gesetzes hat rückwirkende Kraft."

70. *Loi* (du Gr. Cons. du C. de Vaud) *modifiant l'art. 115 de la loi du 30. août 1882 sur le cadastre, et les Art. 23, 24, 25 et 34 de la loi transitoire du 31 août 1882 pour la mise en vigueur de la loi sur l'inscription des droits réels immobiliers.* Du 9. mai. (Rec. des Lois, tome LXXXI, p. 61 ss.)

Die Vorarbeiten für Inkrafttreten der genannten Gesetze erfordern mehr Zeit als vorgesehen, der Zeitpunkt desselben wird bis 1. Januar 1888 hinausgeschoben (ursprünglich war 1. Jan. 1885 gemeint). Diese Vorarbeiten bestehen hauptsächlich in gehöriger Erstellung des Catasters, worüber auch Weisungen ertheilt das

71. *Règlement* (du Cons. d'Etat du C. de Vaud) *pour la mise à jour des plans et cadastres en vue de l'inscription des droits réels immobiliers.* Du 8. juillet. (Rec. des Lois, tome LXXXI, p. 145 ss.)

72. *Décret* (du Gr. Cons. du C. de Neuchâtel) *portant prolongation jusqu'au 31. décembre 1887 du délai fixé par le décret du 12. janvier 1877, pour l'achèvement des travaux de cadastration du canton.* Du 20. mai. (Rec. des lois, XV p. 425 s.)

73. *Gesetz* (des Gr. Raths des C. St. Gallen) *betreffend Mobiliarleihgeschäfte.* Vom 21. Mai. (G. S. N. F. IV, S. 188 ff.)

Für Betrieb solcher Geschäfte bedarf es einer Patentierung durch die Regierung auf Grund klaglosen Rufes des Petenten und auf gutachtlichen Antrag des Gemeinderaths. Jeder Inhaber eines solchen Geschäftes ist zur Buchführung nach einem vom Regierungsrath aufzustellenden Formular verpflichtet, er soll die Namen der Schuldner geheim halten, von Angeboten unter verdächtigen Umständen der Polizei Anzeige machen, mit Minderjährigen nicht contrahieren, Militäreffekten nicht beleihen, bei Darlehen bis auf Fr. 50 nicht mehr als $1^1/_2$ % per Monat, über Fr. 50 nicht mehr als 1 % beziehen, und jedenfalls nicht im Voraus. Gegenstände, die bei Verfall nicht eingelöst werden, kann er ohne Anzeige an den Schuldner, aber gemäss den schuldentriebrechtlichen Bestimmungen versteigern lassen. Patentgebühr auf 5 Jahre 20—50 Fr., dazu Caution. Uebertretungen büsst der Gemeinderath mit 5—150 Fr., im Wiederholungsfalle das Bezirksgericht bis auf 500 Fr. Vorbehalten strafrechtliche Verfolgung bei vorhandenem Thatbestand eines Verbrechens.

74. *Zusatz* (der Landsgemeinde des Kantons Appenzell A.-Rh.) *zum Strassengesetz vom 24. April 1881.* Vom 27. April. (Amtsbl. I, S. 156 f.)

Betrifft die Bewilligung des Kantonsraths zur Benutzung einer Strasse für eine Strasseneisenbahn. Dieser Zusatz setzt die Bedingungen fest, unter denen die Bewilligung ertheilt werden kann.

75. *Reglement* (der Standeskommission des C. Graubünden) *zur Classification der Verbindungsstrassen.* Vom 15. März. (Amtl. Ges.-S. Bd. V, S. 207 f.)

Die Classification der Verbindungsstrassen behufs Bemessung der Beiträge des Cantons an deren Unterhalt gemäss Gesetz vom 27. Mai 1882 (diese Ztschr. N. F. II, S. 420 N° 93) geschieht durch den Kleinen Rath unter Berücksichtigung der den Unterhalt erschwerenden und vertheuernden bezw. erleichternden Factoren. Der Vorschlag des Baubureau wird im Amtsblatt publiciert und die Gemeinden können Bemerkungen darüber eingeben. Gegen die kleinräthliche Classification steht nach § 6 des Gesetzes der Weiterzug an die Standeskommission offen.

76. *Décret* (du Gr. Cons. du C. de Neuchâtel) *abrogeant et remplaçant l'article 80 de la loi sur les routes.* Du 21. novembre. (Rec. des Lois XV, p. 478 s.)

Fordert Beleuchtung der des Nachts fahrenden Fuhrwerke und Velocipedes.

77. *Loi* (du Gr. Cons. du C. de Genève) *prorogeant le délai de cinq ans fixé par la Loi du 24. mai 1879 pour l'exécution de certains articles de la loi sur les routes et sur quelques autres objets relatifs à la voirie, du 25. Février 1874.* Du 5. juillet. (Rec. des Lois, LXX p. 242 s.)

Verlängerung des im frühern Gesetze angeordneten Termins für Verbreiterung von Cantonal- und Communalstrassen um weitere fünf Jahre.

78. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Zug) *betr. Berichtigung eines Druckfehlers im § 4, al. 1 des Ges. über Wasserbaupolizei vom 21. Juni 1883.* Vom 16. August. (Amtsbl. N° 35.)

Statt Ausführung der Unterhaltungspflicht muss es heissen Ausf. und Unt.

79. *Cantonale Vollziehungsverordnung* (des Landraths des C. Uri) *zum Bundesgesetz betr. die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge.* Vom 5. März. Vom Bundesrath genehmigt den 6. Mai. (Bes. gedr.)

Die Aufsicht des Staats erstreckt sich auf sämmtliche im Gebiet des Kantons gelegenen Waldungen, die nach Eigen-

thums- und Benutzungsrecht in 4 Classen zerfallen, 1. von der Bezirksverwaltung benutzte, 2. von den Gemeinden benutzte, 3. Privatschutzwaldungen, 4. Privatwaldungen. 1—3 sind Schutzwaldungen. Die oberste Forstaufsicht führt eine neungliedrige Forstkommission, unter ihr steht der vom Landrath ernannte Cantonsförster, der einen Adjunkten und Bannwarte zur Hilfe hat. Die Schutzwaldungen sind innert 5 Jahren zu vermarchen, innerhalb dieser Marchen darf dann ohne cantonale Bewilligung das Forstareal nicht vermindert werden. Bezirkswaldungen dürfen ohne Bewilligung des Regierungsrathes weder veräussert noch als Eigenthum oder zu Nutzniessung vertheilt werden; alle Dienstbarkeiten auf Schutzwaldungen sind innert 10 Jahren abzulösen, soweit sie mit forstwirthschaftlicher Behandlung unverträglich sind. — Die §§ 24 bis 35 geben Bestimmungen über Bewirthschaftung, Pflege und Benutzung der Schutzwaldungen, §§ 36 ff. Vorschriften über Forstschutz (z. B. Verbot des Weidgangs in den Allmendwaldungen von Gallustag bis Mai, alles Sichelns und Heuens in den Waldungen, der Anwendung von eisernen Rechen bei Streuegewinnung). § 43 ff. handelt von den Aufforstungen, § 47 ff. von den Strafen wegen Nichtbeachtung allgemeiner forstpolizeilicher Vorschriften und wegen gemeiner Forstvergehen, woran sich § 61—68 Vorschriften über das Strafverfahren schliessen. Hiezu gehört als Anhang noch eine Instruction für Bezirks- und Gemeindebannwarte des Cantons Uri.

80. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Zug) *betreffend Ablösung der Servitute.* Vom 10. November. (S. d. G. VII, N° 5.)

Es handelt sich zunächst um Ablösung der auf den Corporations- und Privatschutzwaldungen bestehenden Berechtigungen behufs Vollziehung der Forstgesetze. Der Waldeigenthümer hat die einer geregelten Bewirthschaftung dieser Schutzwaldungen hinderlichen Nutzungsberechtigungen gegen volle Entschädigung innert gesetzlicher Frist (10 Jahre laut Forstges. von 1881, d. Ztsch. N. F. I, S. 262) abzulösen, ausgenommen Wasserleitungen und Wegrechte, welche nicht ohne wesentlichen Nachtheil für den Berechtigten losgekauft werden können. Die Verordnung beschlägt aber auch Servituten auf offenem Lande: die auf landwirthschaftlich benutzten Grundstücken haftenden und die Landwirthschaft hemmenden Servituten (Weidgangsrechte, Streue-, Laub-, Gras- und Moossammeln) sind auf Verlangen des belasteten Eigenthümers ablösbar. Loskauferklärung der Mehrheit der Eigenthümer oder des Eigenthümers des grösseren Theils des belasteten Grundstückes ist für Alle verbindlich. Ueber Verweigerung der Ablösungspflicht

entscheidet auf Bericht des Cantonsforstamtes der Regierungsrath endgültig. Die Ablösung erfolgt entweder in Geld oder durch Abtretung eines entsprechenden Theiles vom Grundstück des Pflichtigen, letzteres namentlich, wenn ein Beholzungsrecht der Lage oder anderer Umstände wegen nicht ohne wesentlichen Nachtheil für die berechtigte Person oder Liegenschaft mit einem Geldersatz abgelöst werden könnte; hiefür ist aber Bewilligung des Regierungsraths erforderlich. Die Entschädigungssumme soll den zwanzigfachen Werth der nach zwanzigjährigem Durchschnittsertrage berechneten Jahresnutzung nicht übersteigen. Alle Streitigkeiten sind schiedsrichterlich zu erledigen. Ablösungen von Servituten sind erst dann gültig, wenn nach zweimaliger Publication im Amtsblatt dreissig Tage ohne Einsprache verstrichen sind.

81. *Vollziehungsverordnung* (von Landammann und Rath des C. Glarus) *zu Art. 17 des Bundesgesetzes betr. die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge v. 24. März 1876.* Vom 13. August. (Amtsbl. N° 33.)

Betrifft die Errichtung von Wirthschaftsplänen, wozu alle waldbesitzenden Gemeinden, Genossamen und Corporationen des Cantons pflichtig erklärt werden. Zunächst provisorische Pläne auf die Dauer von 10 Jahren. Bei Differenzen zwischen Waldeigenthümer und den cantonalen Forstbeamten Entscheid der Polizeicommission.

82. *Instruction* (von Landammann und Rath des C. Glarus) *betreffend die Waldvermarchung im C. Glarus.* Vom 8. August 1883, vom Bundesrath genehmigt den 12. März 1884. (Amtsbl. 1884 N° 12.)

Schreibt genaue Begrenzung aller Gemeinde-, Genossamen- und Privatschutzwälder vor und giebt Vorschriften über Art und Weise der Vermarchung.

83. *Instruction* (des Reg.-Raths des C. Zug) *zur Vermarkung der Waldungen.* Vom 8. October. (Ges. Samml. Bd. VII, N° 4.)

Ausführung von § 14 des cantonalen Forstgesetzes. Vorschriften über Bildung der Grenzen, Marken und Grenzzeichen, geometrische Grenzbeschreibungen, Vermessung von Waldungen.

84. *Bekanntmachung* (des Reg.-Raths des C. Basellandschaft) *betreffend verschiedene Punkte der Forstverwaltung.* Vom 16. August. (Amtsbl. II, N° 8.)

85. *Instruction* (des Reg.-Raths des C. Appenzell ausser Rhoden) *für den Oberförster des Cantons.* Vom 12. Februar. (Amtsbl. I, S. 165 ff.)

86. *Instruction* (desselben) *für die Gemeindeförster und die Gemeindeforstcommissionen des Cantons.* Vom 26. Februar. (Das. S. 169 ff.)

Alles Ausführung von § 10 der cantonalen Forstverordnung.

87. *Verordnung* (von Landammann und Reg.-Rath des C. St. Gallen) *über Anstellung der Kreisförster und Bannwarte.* Vom 15. Februar. (G. S. N. F. IV, S. 158 ff.)

Im Anschlusse an das Gesetz v. 1883 (diese Ztschr. N. F. III, S. 433, N° 71) wird Wahl der Kreisangestellten durch die Verwaltungen der waldbesitzenden Gemeinden und Corporationen und die Bezirksförster als Vertreter der Staats- und Privatschutzwaldungen vorgeschrieben.

88. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du C. de Neuchâtel) *fixant la part contributive de l'Etat et des communes des 1er, 2e, 3e, 4e et 6e arrondissements aux traitements des inspecteurs forestiers.* Du 23 décembre. (Rec. des Lois, XV, p. 490 ss.)

89. *Arrêté* (du même) *fixant la part contributive de l'Etat et des communes au traitement de l'inspecteur forestier du 5e arrondissement.* Du 30 décembre. (Rec. des Lois, XV, p. 496 s.)

90. *Vollzugsverordnung* (von Landammann und Rath des C. St. Gallen) *zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz, für den C. St. Gallen.* Vom 11. Juli, vom Bundesrath genehmigt am 16. August. (G. S. N. F. IV, S. 194 ff.)

Tritt an die Stelle der Vollzugsverordnung vom 25. Juli 1876 (diese Zeitschr. Bd. 21, Abth. 3, S. 136 N° 266), deren wesentlichen Inhalt sie immerhin beibehält; neu ist die Umschreibung des in unbedingten Jagdbann gelegten Freiberges (der Kurfürstenkette vom Gonzen bis zum Speer). Kleinere Abweichungen von der früheren Verordnung finden sich auch bezüglich der Bussansätze.

91. *Loi* (du Gr. Cons. du C. de Fribourg) *concernant la traque (rabattage) du gibier.* Du 20 mai. (Bull. off. des Lois, vol. LIII, p. 118 s.)

Das Treibjagen des Wildes im Bannbezirke wird verboten, sonst nur den patentierten Jägern gestattet. Busse 10—50 Fr.

92. *Beschluss* (des Cantonsraths des C. Appenzell ausser Rhoden) *betr. Abänderung von § 9 und § 11 lit. c der cantonalen Jagdverordnung vom 27. März 1882.* Vom 12. Mai. (Amtsbl. I, S. 178.)

Die Jagd auf Hirsche und Rehe wird wieder frei gegeben (in den Schranken des Bundesgesetzes).

93. *Verordnung* (des Reg.-Raths d. C. Uri) *betreffend die Fuchsjagd.* Vom 9. December. (Amtsbl. N° 50.)

Bis Ende Januar 1885 gestattet.

94. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Unterwalden nid dem Wald) *über die Fuchsjagd.* Vom 15. December. (Amtsbl. N° 51.)

Gestattung bis 14. Febr. 1885.

95. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Unterwalden nid dem Wald) *in Abänderung des I Lemma von N° 9 der landräthlichen Verordnung über das Jagdwesen im Canton Nidwalden v. 9. August 1876.* Vom 18. August, vom Landrath genehmigt am 18. October. (Amtsbl. N° 34.)

Provisorisch: Beginn der Jagd auf Hasen mit Lauf- (Schweiss-) Hunden erst am 1. October, der übrigen am 1. September.

96. *Décret* (du Gr. Cons. du C. de Vaud) *interdisant la chasse à la perdrix.* Du 28 août. (Rec. des Lois, tome LXXXI, p. 209.)

Verbot der Rebhuhnjagd bis zum 1. September 1886, bei Strafe von Fr. 100.

97. *Décret* (du Gr. Cons. du C. de Vaud) *interdisant la chasse au chevreuil.* Du 14 mai. (Rec. des Lois, tome LXXXI, p. 100 s.)

Verbot der Rehjagd bis 31. December 1885, bei Busse von 300 Fr.

98. *Fischerei-Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Zug). Vom 3. April. (Amtsbl. N° 14.)

Einführung des Systems von Schonrevieren für zwei Jahre an der Stelle der Schonzeit zum Behuf des Hechtfanges.

99. *Fischerei-Verordnung* (des Gr. Raths des C. Appenzell inner Rhoden) *für den Canton Appenzell Innerrhoden.* Vom 27. November. (Bes. gedr.)

Patentgebühr von 15 Fr. jährlich, für Angelfischerei 20 Fr. Patent nur für Cantonseinwohner über 20 Jahre erhältlich. Dauer des Forellenfangs 1. April bis 31. August, und zwar 1. April bis 30. Juni nur mit der Angelruthe, Juli und August auch mit Garnen. In den Alpseen darf nur im Juli und August gefischt werden. Bestimmungen über Beschaffenheit der Garne und über Bussen. Prämie für eingefangene Fischotter Fr. 30. Das Beseitigen von Katzen, welche den Fischbestand bedrohen, ist gestattet.

100. *Verordnung* (des Kleinen Raths des C. Graubünden) *zum Fischereigesetz.* Vom 17. Februar 1883. (Amtl. Ges. S. Bd. V, S. 201 f.)

Oberaufsicht der Polizeidirection. Behufs Controllierung des erlaubten Fischfangs hat jeder, der in öffentlichen Gewässern fischen will, sich beim Präsidenten seiner Wohngemeinde einschreiben zu lassen (gebührenfrei). Bewilligung zum Fischfang während der Schonzeit, zum Zweck künstlicher Fischzucht, ist Sache des kleinen Raths.

101. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du Cant. de Vaud) *sur la police de la pêche.* Du 17 janvier. (Rec. des Lois, tome LXXXI, p. 1 ss.) Vom Bundesrath genehmigt den 22. Januar.

Zum Erlass dieser Verordnung hat der Gr. Rath am 27. Dec. 1883 den Staatsrath bevollmächtigt. Das Fischereirecht in allen Gewässern des Cantons ist Eigenthum des Staats, blos das Fischen mit der Angel ist frei, sonst Patent nothwendig, das an wohlbeleumdete, im Canton wohnhafte Personen gegen eine jährliche Gebühr von Fr. 10—80 je nach dem Umfang des gepachteten Rechtes ertheilt wird. Die Verordnung enthält einlässliche Bestimmungen über die Beschaffenheit der Netze und Garne, Fangarten, verbotene Tödtungsarten, Eintheilung der Fischereibezirke; nach letzteren werden die Patente für grossen und kleinen Fischfang (d. h. Fischfang mit allen oder nur mit kleineren Netzen) ertheilt, man kann aber für mehrere Bezirke ein Patent lösen. Bussen in Geld (Maximum Fr. 200) und in Einsperrung (Maximum 14 Tage) in verschiedenen Abstufungen nach der Stärke des Zuwiderhandelns.

102. *Règlement de police* (du Cons. d'Etat du C. de Genève) *sur la pêche.* Du 9 mars 1877, modifié par arrêté du Cons. d'Etat du 11 janvier 1884. (Rec. des Lois, LXX, p. 6 ss.)

Der Staatsrath verpachtet das Fischereirecht in See, Rhone und Arve im Ganzen oder theilweise. Das Fischereirecht in sonstigen Gewässern steht den Anwohnern zu. Fischen mit der Angel ist frei, mit einigen kleinen Ausnahmen. Folgen Bestimmungen über die zulässigen Instrumente und die unerlaubten Fangmittel, Fangzeit und Schonzeit (wesentlich Reproduction des eidg. Fischereigesetzes) und Aufsicht und Polizei über den Fischfang.

103. *Beschluss* (von Landammann und Rath des C. Glarus) *betreffend Bezeichnung einer Schonstrecke für den Fischfang an der oberen Linth.* Vom 30. October, vom Bundesrath genehmigt am 11. November. (Amtsbl. N° 46.)

---

3. Obligationenrecht.

104. *Revision* (der Landsgemeinde des C. Appenzell ausser Rhoden) *von § 11 lit. h des Cantonalbankgesetzes v. 30. April 1876 und 28. April 1878.* Vom 27. April. (Amtsbl. I, S. 151 f.)

Der Gesammtbetrag der Bürgschaftsgeschäfte darf fortan die Hälfte (statt wie bisher 30 %) des Gründungscapitals nur mit Bewilligung des Cantonsraths übersteigen.

105. *Statuten der Graubündner Cantonalbank.* Abschied vom 23. Januar. (Amtl. Ges. S. Bd. V, S. 186 ff.)

106. *Abänderung* (des Landraths des C. Unterwalden nid dem Wald) *von § 2 l. 2 und § 11 l. 1 der Vollziehungsverordnung*

vom 23. Oct. 1879 zum Gesetz über die Spar- und Leihcasse. Vom 3. April. (Amtsbl. N° 16, S. 301.)

In Rücksicht auf die Geldabundanz geht die Abänderung dahin, dass die Spar- und Leihcasse nicht gehalten ist, von einem Einleger über Fr. 1000 unter Vierteljahrsfrist anzunehmen oder das Sparguthaben eines Einlegers über Fr. 2000 anwachsen zu lassen. Sodann Bevollmächtigung der Aufsichtscommission zur Festsetzung des Zinsfusses für Darleihen je nach den Geldverhältnissen der Casse.

107. *Décret* (du Gr. Cons. du C. de Neuchâtel) *apportant des adjonctions aux articles 6 et 14 de la loi sur la banque cantonale Neuchâteloise* du 14 avril 1882. Du 6 mars. (Rec. des Lois, tome XV, p. 416 s.)

Zusatz betr. Zulassung von Darlehen gegen verbürgte oder durch Verpfändung von Titeln und Werthen gesicherte Handschriften.

108. *Gesetz* (des Gr. Raths des C. Bern) *betreffend Abänderung des § 17 des Gesetzes über die Hypothekarcasse.* Vom 3. März, v. Volk angenommen den 11. Mai. (Ges., Decr. u. Verordn. XXIII, S. 111 f.)

Herabsetzung der Jahreszahlungen an die Darlehen.

109. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Thurgau) *betreffend Aenderung der Formulare für Creditbriefe und Cautionsbriefe.* Vom 27. December. (Amtsbl. N° 105.)

Die ausführlichen Erwägungen geben Auskunft über die Aenderungen.

110. *Gesetz* (des Gr. Raths des C. St. Gallen) *betreffend den Wucher bei Gelddarleihen auf freie Hand, gegen Bürgschaft oder Hinterlagen.* Vom 21. Mai. (S. d. G. N. F. IV, S. 192 f.)

Des Wuchers ist schuldig: wer unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit bei Hingabe, Erneuerung oder Stundung von Darlehen (mit und ohne Versicherung) die vereinbarte Schuldsumme nicht voll in gesetzlicher Währung ausbezahlt (vorbehalten allfälligen Vorabzug des Zinses nach bankmässiger Uebung); wer die bei öffentlichen St. Gallischen Bankinstituten für solche Geschäfte jeweilen üblichen Zins- und übrigen Bedingungen in einem durch die vorliegenden Umstände nicht gerechtfertigten Mass verschärft; wer über diese statthaften Bedingungen hinaus zum Nachtheile des Schuldners noch anderweitige Vermögensvortheile in irgend welcher Form sich selbst oder Dritten offen oder versteckt zusichern lässt. Die Strafe ist Geldbusse von Fr. 50 bis Fr. 2000 allein oder je nach der Schwere des Falles in Verbindung mit Gefängniss bis auf ein Jahr. Im

Rückfall tritt neben der Geldbusse jedenfalls noch Gefängnissstrafe ein. Ausserdem Ersatz des dem Schuldner widerrechtlich zugefügten Schadens. — Wer sich gewerbsmässig mit Gelddarleihen befasst, ist zu ordnungsmässiger Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet, aus denen die Schuld- und Forderungsverhältnisse ersichtlich sind. Diese Geschäftsbücher sind 10 Jahre lang aufzubewahren, ebenso die Correspondenz. — Das Gesetz findet auf Mobiliarleihgeschäfte und Hypothekaranleihen (s. Art. 90 d. Str. G. B.) keine Anwendung.

111. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Raths des C. Zug) *zum Bundesgesetz über Mass und Gewicht.* Vom 15. März. (S. d. Ges. Bd. VII, N⁰ 1.)

Eintheilung des Cantons in vier Eichmeisterbezirke; Wahl der Eichmeister durch den Regierungsrath auf Vorschlag der Einwohnergemeinderäthe; Amtspflichten und Verantwortlichkeit derselben und Festsetzung der Sporteln und Taxen.

---

112. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Basellandschaft) *betreffend Ausführung von § 149 der Landesordnung.* Vom 28. Juni. (Amtsbl. II, N⁰ 1.)

Laut § 149 L.-O. soll der Regierungsrath bei Käufen zwischen Eltern und Kindern untersuchen, ob allfällige Creditoren nicht dadurch benachtheiligt werden. Am 27. Nov. 1875 hatte daher der Reg.-Rath den grundsätzlichen Beschluss gefasst, dass wenn Eltern mehr als die Hälfte ihres Vermögens an ihre Kinder veräussern wollen, die Eigenthumsübertragung durch eine von der Bezirksschreiberei zu errichtende Gutsübergabe stattfinden solle. Dies erwies sich als unpassend, wenn der volle Werth des Gutes als Kaufpreis bezahlt wurde, daher wird jetzt statt dessen beschlossen: wollen Eltern einen erheblichen Theil ihres Vermögens auf ein Kind übertragen, so hat vor definitiver Bewilligung des Reg.-Raths eine Auskündung der Verkäufer durch die Bezirksschreiberei Behufs Anmeldung der Schulden und Beurtheilung der Frage, ob Creditoren durch den Verkauf gefährdet werden, stattzufinden. Diese Auskündung kann nur dann erlassen werden, wenn Bezirksschreiberei und Gemeinderath übereinstimmend erklären können, dass eine Gefährdung von Creditoren nicht vorhanden sei. Die übrigen Notherben des Verkäufers müssen ebenfalls bescheinigen, dass sie keine Einwendung gegen den Verkauf erheben.

113. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Basellandschaft) *betr. den Verkauf von uferschutzpflichtigen Liegenschaften.* Vom 15. März. (Amtsbl. I, N⁰ 12.)

Da durch Parzellierung und parzellenweise Veräusserung von Liegenschaften, auf denen laut Wasserbaugesetz die Uferschutzlast haftet, ein Theil der Liegenschaft von der Last oft ganz befreit, ein andrer, möglicherweise sehr kleiner derart belastet wird, dass der Staat in Bezug auf Forderungen für Executionskosten gefährdet wird, so erfolgt hier das Verbot an die Gemeinderäthe, solche Theile zu fertigen. Sie sollen im Sinne von L.-O. § 148 an den Regierungsrath berichten. Die Bezirksämter sollen auch nicht, ohne vorherigen Entscheid des Reg.-Raths eingeholt zu haben, an amtlichen Versteigerungen solche Vertheilung uferschutzpflichtiger Liegenschaften vornehmen.

114. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du C. de Genève) *abrogeant le Règlement de police sur les ventes volontaires à la criée.* Du 25. novembre. (Rec. des Lois, LXX, p. 419.)

Aufhebung des Reglements vom 31. Oktober 1883.

115. *Revidiertes Gesetz* (des Gr. Raths des C. Graubünden) *über den Markt- und Hausierverkehr.* Abschied vom 23. Januar. (Amtl. Ges.-S. Bd. V, S. 177 ff.)

Es ist das schon durch Volksabstimmung vom 14. Oktober 1883 angenommene und im vorigen Bande dieser Zeitschr. S. 445 N° 132 mitgetheilte Gesetz.

116. *Loi* (du Gr. Cons. du C. de Genève) *sur les ventes temporaires (soit liquidations, déballages, étalages), sur le colportage et les industries ambulantes, et sur les ventes volontaires aux enchères publiques.* Du 18. octobre. (Rec. des Lois, LXX, p. 323 ss.)

Gleichen Charakters wie die in den letzten Jahren erlassenen Hausiergesetze andrer Cantone. Unterscheidung von 1. Hausieren, d. h. Feilbieten von Waaren im Herumziehen (incl. Wanderlager), 2. Gewerbsbetrieb im Herumziehen, 3. künstlerische Produktionen im Herumziehen. Für Alles Lösung eines Patents erforderlich, dessen Gebühr nach Art der Waaren verschieden ist (4 Kategorien bei Wanderlagern, jede wieder in 3 Classen, Maximum 200 Fr., Minimum 10 Fr. per Monat, 5 Kategorien bei Hausierern, Maximum 100 Fr., Minimum 2 Fr. monatlich, für künstlerische Vorstellungen wird ein Tarif des Regierungsraths vorgesehen). Zum Schluss noch Bestimmungen über freiwillige öffentliche Versteigerungen von Fahrniss; sie sollen durch gerichtliche Huissiers erfolgen.

117. *Gesetz* (des Cantonsraths des C. Solothurn) *über die Gewährleistung wegen Mängeln beim Handel mit Vieh.* Vom 21. Nov. 1883, angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Januar 1884. (A. S. d. Ges. Bd. LIX, S. 290.)

Das Gesetz, veranlasst durch den 1882 erfolgten Rücktritt des Cantons vom Viehwährschaftsconcordat, bestimmt kurzweg: „Beim Handel mit Vieh (Pferden, Eseln, Mauleseln, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen) findet eine Gewährleistung wegen Mängeln nur insoweit statt, als eine solche zwischen den Parteien schriftlich vereinbart worden ist."

118. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du C. de Fribourg) *fixant l'évaluation des bois à flotter.* Du 28. mars. (Bull. off. des Lois, vol. LIII, p. 56 s.)

Erneuerung der Schatzung des Flössholzes laut Beschluss vom 6. Sept. 1878 auf weitere 5 Jahre.

119. *Verordnung* (des Cantonsraths des C. Unterwalden ob dem Wald) *betreffend amtliche Controlle über Ausübung des Bäckergewerbes und den Verkauf von Mehl und Brod.* Vom 24. April. (Ges. und Verordn. V, S. 117 ff.)

Ausser feuer- und sanitätspolizeilichen Vorschriften auch die Bestimmung, dass das zum Verkauf bestimmte Brot auf die Gewichtseinheit in Laiben von $^1/_2$, 1, $1^1/_2$, 2 oder $2^1/_2$ Kilo gebacken und der Verkaufspreis aussen am Verkaufslokal angeschrieben werden soll.

120. *Modification* (du Cons. d'Etat du C. de Genève) *au Règlement général de l'Abattoir et du Marché au bétail de la Ville de Genève et des boucheries de la ville et de la banlieue.* Du 25. novembre. (Rec. des Lois, LXX, p. 420 s.)

Betrifft Untersuchung der im Schlachthaus geschlachteten Thiere.

121. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du C. de Vaud) *modifiant l'article 7 de l'arrêté du 15. août 1882 concernant la vente et le transport des matières explosibles et inflammables.* Du 27. novembre. (Rec. des Lois, tome LXXXI, p. 461.)

Aufhebung der Bestimmung über die Quantität des auf einen Wagen zu verladenden Materials.

122. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du C. du Valais) *interdisant la vente de liqueurs et boissons alcoholiques dans les pharmacies.* Du 16. février. (Rec. des Lois, XIII, p. 377.)

123. *Gesetz* (der Landsgemeinde des C. Glarus) *betreffend die Controle über den Verkauf von Lebensmitteln und Getränken.* Vom 4. Mai. Mit der Vollmacht der Landsgem. ergänzt vom dreifachen Landrath am 13. August. (Amtsbl. N° 33.)

Sanitätspolizeilich. Der Ausführung des Gesetzes dient auch noch das

124. *Reglement* (des dreifachen Landraths des C. Glarus) *betreffend die Verrichtungen des Cantonschemikers.* Vom 13. August. (Amtsbl. N° 33.)

Besoldung von Fr. 3500, wofür er seine ganze Zeit dem Amte zu widmen und sämmtliche Aufträge der Polizeikommission zu besorgen hat.

125. *Loi* (du Gr. Cons. du C. de Fribourg) *sur la fabrication et la vente des boissons spiritueuses distillées.* Du 17. mai.

Dieses Gesetz, welches Fabrikation und Verkauf gebrannter Wasser unter Polizeiaufsicht stellt und einer Patentgebühr unterwirft (auch fabrication privée opérée par le propriétaire ou le fermier qui distille ou fait distiller chez lui exclusivement avec un appareil mobile les produits de ses arbres zahlt Fr. 3 jährliche Patentgebühr), und ferner Verkauf von gebrannten Wassern im Detail unter 5 Liter (und bei feinen Liqueurs flaschenweise) nur den durch Wirthschaftsgesetz v. 1864 zugelassenen Concessionären gestattet, ist durch Decret vom 24. Febr. 1885 in seiner Vollziehung suspendiert, daher der Gesetzessammlung noch nicht einverleibt, in Folge von Petitionen und des in Aussicht stehenden Bundesgesetzes über die Alkoholfrage.

126. *Loi* (du même) *sur les vins fabriqués.* Du 21. mai. (Bull. off. des Lois, tome LIII, p. 127 s.)

Erforderniss der Bezeichnung als Fabrikat bei Verkauf. Untersuchung der Polizeibehörden. Ohmgeldabgabe dafür. Dazu

127. *Arrêté d'exécution* (du Conseil d'Etat du C. de Fribourg) *de la loi sur les vins fabriqués.* Du 19. septembre. (ib. p. 150 s.)

128. *Gesetz* (des Gr. Raths des C. Bern) *für Abänderung des § 3 des Gesetzes betreffend die Branntwein- und Spiritusfabrikation vom 31. Okt. 1869.* Vom 2. Februar, angenommen in der Volksabstimmung vom 11. Mai. (Ges., Dekr. und Verordn. XXIII, S. 108 ff.)

Betrifft die Patentlösung für gewerbsmässigen Betrieb der Fabrikation gebrannter Wasser.

129. *Vollziehungsdekret* (des Gr. Raths des C. Bern) *zum Gesetz vom 31. Okt. 1869 und 11. Mai 1884 über die Branntwein- und Spiritusfabrikation.* Vom 29. Oktober. (Das. S. 224 ff.)

130. *Gesetz* (der Landesgemeinde des C. Uri) *über das Wirthschaftswesen und den Kleinverkauf geistiger Getränke.* Vom 4. Mai. (Bes. gedr.)

Für Betrieb einer Wirthschaft (Tavernen- oder Speise- oder Gelegenheitswirthschaft) und Kleinverkauf geistiger Getränke ist Bewilligung und Lösung eines Patentes nöthig. Hierüber nun genaue, zum Theil strenge Polizeivorschriften. Civilrechtlicher Natur ist § 16: „Jeder Wirth ist in Ausübung seines Gewerbes für die Handlungen seiner Angehörigen und Angestellten verantwortlich. Sind dem Wirthschaftspersonal

Thiere zur Unterbringung oder Gegenstände zur Aufbewahrung anvertraut worden, so haftet der Wirth für allfälligen Schaden oder Verlust, es sei denn, dass er im Augenblick der Uebergabe die Verantwortlichkeit ausdrücklich abgelehnt habe, oder dass Verlust und Schaden ohne sein Verschulden und ungeachtet möglichster Sorgfalt eingetreten sei." (Gegenüber Obl.-R. 486 doch kaum haltbar.) Ferner § 20: „Für Zechschulden bei Wirthen, wobei jedoch die Uerten von Reisenden, Pensionären, Kostgängern, die Kosten von Gastmählern u. dgl. nicht inbegriffen sind, wird kein Rechtsschutz gewährt. Ebenso wird derselbe allen Forderungen aus dem Kleinverkauf gebrannter Wasser (Schnaps) entzogen. Als Kleinverkäufer ist zu betrachten, wer solche gebrannte Wasser in Quantitäten unter 5 Liter abgiebt. Das Hausieren mit geistigen Getränken ist ganz verboten."

---

131. *Reglement* (des Landraths des C. Unterwalden nid dem Wald) *für den Sust- und Ohmgeldeinnehmer von Stansstad.* Vom 18. Oktober. (Amtsbl. N° 43.)

Der Sustmeister hat alle durch die Sust transitierenden Waaren gut zu besorgen und möglichst rasch weiter zu befördern, eine genaue Controle über die Waaren zu führen, die Adressaten brieflich zu avisieren. Für seine Haftpflicht gilt schweiz. Obl.-R. Art. 449—468.

132. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Unterwalden nid dem Wald, mit Vollmacht des Landraths) *über den Transport und die Aufbewahrung leicht explodierender Sprengmittel.* Vom 24. November. (Amtsbl. N° 48.)

133. *Nachtrag* (des Reg.-Raths des C. Unterwalden nid dem Wald) *zur Verordnung betreffend die Ausübung des Kutschergewerbes v. 15. Mai 1876.* Vom 22. September. (Amtsbl. N° 39.)

134. *Gesetz* (des Gr. Raths des C. Baselstadt) *betreffend die Arbeitszeit der weiblichen Arbeiter.* Vom 11. Februar. (Ges.-Samml. Bd. XXI, S. 218 f.)

Dieses Gesetz sorgt für die Arbeiterinnen, die der Wohlthat des Fabrikgesetzes nicht geniessen, z. B. Arbeiterinnen in Mode- und Confectionsgeschäften etc., dadurch, dass es eine regelmässige Arbeitszeit von 11 Stunden zwischen 6 Uhr Morgens und 8 Uhr Abends aufstellt. Arbeit an Sonntagen ist, Nothfälle vorbehalten, untersagt. Das Gesetz gilt „für Frauenspersonen, welche gegen Lohn oder als Lehrlinge in Werkstätten beschäftigt werden," und als Werkstätten gelten „die Arbeitsräumlichkeiten aller derjenigen Geschäfte, in welchen mehr als drei Frauenspersonen gewerbsmässig beschäftigt werden."

---

135. *Brandversicherungsgesetz* (der Landsgemeinde des C. Unterwalden nid dem Wald) *für Nidwalden.* Vom 27. April. (Bes. gedr. und Amtsbl. N° 22.)

136. *Ausführungsverordnung* (des Landraths desselben C.) *zu vorstehendem Gesetze.* Vom 21. Mai. (Daselbst.)

An Stelle des Ges. v. 13. Mai 1877 (diese Ztsch. XXI, Abth. 3, S. 185), welches die Gebäudeassekuranz noch freigegeben hatte, tritt nun dieses Gesetz mit dem Grundsatz einer allgemeinen obligatorischen kantonalen Brandversicherung für alle Gebäude des Cantons unter Leitung des Regierungsrathes. Die Anstalt gewährleistet Ersatz für Schaden aus Feuer, Blitzschlag (mit oder ohne Entzündung), Löschen des Brandes oder Zerstörung des Gebäudes behufs Verhinderung der Ausbreitung des Feuers. Ausschluss der Pulvermühlen und der Magazine mit entzündlichen Stoffen. Freistellung der Versicherung für Alphütten. Verbot anderweitiger Versicherung, bei Strafe gänzlichen Ausschlusses von der Entschädigung. Letzterer tritt auch bei absichtlicher Brandstiftung ein, theilweise bei fahrlässiger, sowie wegen Nichtangabe von Umständen, welche das Gebäude in eine höhere Classe zu setzen veranlasst hätten. Die Pfandgläubiger haben immer Anspruch auf die ganze Entschädigung. — Die Schatzung der Gebäude erfolgt durch zwei vom Landrath ernannte und beeidigte Schätzer mit Zuzug eines Abgeordneten des betr. Gemeinderaths. Gegen die Schatzung ist Rekurs an den Regierungsrath zulässig. Massstab der Schatzung ist der bauliche Werth des Gebäudes zur Zeit der Schatzung. Von der Versicherung ausgeschlossen sind Vorräthe, Mobiliar und Maschinen, die, wenn auch in fester Verbindung mit dem Gebäude, doch anderwärts ihre Verwendung finden können. Alle 20 Jahre Revision der Schatzung. Eintheilung der Gebäude in 4 Classen je nach der Feuersicherheit, Versicherungsbeitrag 50 Cts., 80 Cts., Fr. 1. 50 und Fr. 3 vom Tausend. — Bei theilweiser Zerstörung eines Gebäudes hat die Schatzungskommission die Entschädigung nach Verhältniss des beschädigten zu dem unbeschädigten Theile und nach Massgabe der eingetragenen Versicherungssumme festzustellen. Rekurs hiegegen innert 10 Tagen statthaft. Die Entschädigung ist grundsätzlich für Wiederaufbau des Gebäudes zu verwenden, über gegentheilige Begehren entscheidet der Regierungsrath; braucht nicht wieder gebaut zu werden, so sind die Hypotheken aus der Entschädigung zu tilgen. Die Brandversicherungsanstalt steht unter einer besonderen Verwaltungskommission von 3 Mitgliedern und 2 Suppleanten, welche der Landrath wählt. Die Assekuranz-

kasse ist vom übrigen Staatsvermögen getrennt zu führen. Das Gesetz tritt sofort in Kraft. Neue Versicherungsverträge mit andern Gesellschaften dürfen nicht abgeschlossen werden, für die vorher abgeschlossenen gilt noch das Gesetz von 1877.

Die Ausführungsverordnung giebt Vorschriften über Führung der Gebäuderegister, Einzug der Beiträge, Besoldungen und Taxen u. dgl.

137. *Verordnung* (des Cantonsraths des C. Appenzell ausser Rhoden) *über das Brandversicherungswesen für den Canton Appenzell A.-Rh.* Vom 18. November. (Amtsbl. I, S. 320 ff.)

Betrifft die Organisation der Verwaltung (5 vom Cantonsrath ernannte Mitglieder), das Verfahren bei Gebäudeschätzungen, die Erhebung der Beiträge, das Verfahren in Brandfällen, bei Mobiliarversicherung, die Feuerpolizei.

138. *Interpretation* (des Reg.-Raths des C. Appenzell A.-Rh.) *vom § 24 des Gesetzes über die Gebäudeversicherungsanstalt.* Vom 4. Februar. (Amtsbl. I, S. 30.)

Bei der Auszahlung der Assekuranzvergütung haben die vorstehenden Zedel sammt ihren gesetzlich gesicherten Zinsen den nachstehenden Zedeln voranzugehen.

139. *Loi* (du Gr. Cons. du C. de Fribourg) *sur les compagnies d'assurance.* Du 19. mai. (Bull. off. des Lois, Vol. LIII, p. 113 s.)

Jede Versicherungsgesellschaft muss Bewilligung des Staatsraths zum Geschäftsbetrieb im Canton erlangen, sich den cantonalen Vorschriften und der Gerichtsbarkeit des Cantons für alle Geschäfte im Canton durch ihre Unterschrift unterwerfen und zu diesem Behufe Domicil im Canton bei einem ihrer Agenten erwählen, sowie eine Caution von Fr. 20,000 bis 50,000 leisten, welche erst zurückgegeben wird, wenn die Gesellschaft auf ferneren Geschäftsbetrieb im Canton verzichtet und alle eingegangenen Verpflichtungen liquidiert hat.

140. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Thurgau) *betreffend Anzeige des Rücktritts von Mobiliarversicherungsagenten.* Vom 19. Dezember. (Amtsbl. 103.)

Verpflichtung zur Anzeige unter Bussandrohung.

141. *Arrêté* (du Cons. d'État du C. de Vaud) *concernant la carbonisation du fourrage.* Du 29. juillet. (Rec. des Lois, tome LXXXI, p. 179 s.)

Für Selbstentzündung von Heustöcken zahlt künftig die kantonale Brandassekuranz keine Entschädigung mehr, da solche durch vorsichtiges Verfahren kann vermieden werden und nicht unter den Begriff von Feuerschaden fällt.

142. *Verordnung* (des Gr. Raths des C. Appenzell inner Rhoden) *über das rechtliche Verhältniss der Sterbevereinsgelder.* Vom 27. November. (Bes. gedr.)

Bis zum Erlasse gesetzlicher Vorschriften gelten folgende Grundsätze. Aus fällig gewordenen Sterbevereinsgeldern sollen zuerst die Sterbe- und Beerdigungskosten, nicht aber allfällige Testamentsauslagen bestritten werden. Dann können allfällig von Drittleuten für den Erblasser gemachte Einzahlungen von Sterbevereinsbeiträgen mit Zins und Zinseszinsen an dem fälligen Betrage erhoben werden. Die Abtretung der Mitgliedschaft ist rechtlich unstatthaft. Hinsichtlich des Restbetrages gilt für das Erbrecht des überlebenden Ehegatten Folgendes: Decken die Aktiven des Nachlasses die Passiven nicht, so fällt der betreffende Betrag den Gläubigern anheim. Gegentheiligen Falls kommt der betreffende Betrag dem überlebenden Ehegatten zur Hälfte zu, wenn Nachkommen vorhanden sind, und ganz, wenn solche fehlen. Bei demjenigen Theile, der den Nachkommen zufällt, erbt der überlebende Ehegatte nicht mit. — Diese Bestimmungen gelten nicht für Lebensversicherungssummen, für diese wird das gesetzliche Erbrecht vorbehalten.

143. *Loi* (du Gr. Cons. du C. de Fribourg) *sur l'assurance de la race chevaline.* Du 20. Mai. (Bull. off. des Lois, LIII, p. 162 ss.)

144. *Arrêté d'exécution* (du Cons. d'Etat du C. de Fribourg) *de la loi sur l'assurance de la race chevaline.* Du 3. octobre. (Ib. p. 170 ss.)

Die Versicherung der Thiere des Pferdegeschlechts gegen Schaden aus Rotz und Hautwurm wird obligatorisch erklärt. Hiefür wird eine besondere Casse errichtet. Entschädigung für $^3/_4$ des Werthes, oder für die Hälfte, je nachdem auf Befehl der Polizei krankheitsfreie oder kranke Thiere getödtet werden. Weiter einlässliche Bestimmungen über Erwahrung der Krankheit und Schatzung. Verwaltung der Casse durch die Polizeidirection. Steuer 30 Cts. für ein Thier von 3 Monaten bis 2 Jahren, 40 Cts. für ein Thier über 2 Jahre.

145. *Abänderung* (des Gr. Raths des C. Bern) *des Art. 12 des Dekrets für die Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungskasse und der Pferdescheinkasse v. 12. April 1882.* Vom 18. Dezember. (Ges., Dekr. u. Verordn. XXIII, S. 260 ff.)

Erschwerung der Bedingungen für Leistung von Schadenersatz Seitens der Viehentschädigungskasse bei Milz- und Rauschbrand.

---

4. Erbrecht.

146. *Gesetz* (des Gr. Raths des C. Baselstadt) *über Erbrecht.* S. oben N° 47.

147. *Gesetz* (des Gr. Raths des C. Schaffhausen) *über das Verfahren bei Beschreibungen und Theilungen, über Vermögensherausgaben, über die Antretung von Erbschaften und über die Organisation der Waisen- und Theilungsinspectorate.* Vom 25. Januar. (Amtsbl. N° 14 und bes. gedr.)

Dieses Gesetz tritt an die Stelle des gleichlautenden vom 14. Mai 1851. Es stellt das Verfahren fest, wie die Grundsätze des privatr. Ges.-B. in fraglicher Materie auszuführen seien und welche Organe dabei zu wirken haben. Beibehalten ist das Obligatorium amtlicher Mitwirkung bei allen familien- und erbrechtlichen Vermögensbeschreibungen, Theilungen und dgl. unter Cantonseinwohnern. Bei Cantonsfremden, die im Canton gewohnt haben, beschränkt sich die Amtshandlung der Vormundschaftsbehörde auf die Beschreibung des Nachlasses und Kenntnissgabe an die zuständige Behörde der Heimat. — Waisenamtliche Siegelung des Nachlasses erfolgt bei besondern (in Art. 3 genannten) Gründen. Die Waisenbehörde soll, wo es rathsam erscheint, das beneficium inventarii verlangen. Nach Feststellung des Inventars erfolgt die Theilung, Mangels einer Verständigung der Erben durch das Loos. Bei Zuweisung von Liegenschaften (auch an den überlebenden Ehegatten) ersetzt die waisenamtliche Theilung die Fertigung. Bei Theilung grösserer landwirthschaftlicher Grundstücke sollen die Theile nicht unter 20 Aren herabsinken, Weinberge sind bis auf 5 Aren theilbar, Waldboden unter 40 Aren darf nicht weiter vertheilt werden. Widerspruch gegen den Theilungsakt ist binnen 10 Tagen gerichtlich geltend zu machen. Alle Theilungen unterliegen der Genehmigung der Waisenbehörde und sind hierauf von dem Waisen- und Theilungsinspectorat zu ratificieren. — Dieselben Grundsätze gelten für Vermögensherausgaben: im Zweifel, d. h. wenn keine ausdrücklichen Bestimmungen getroffen worden sind, wird vermuthet, das Herausgegebene stamme aus dem Vorschlage, soweit dieser reicht, und wenn er aufgebraucht worden ist, aus dem Vater- und Muttergute nach Verhältniss von deren Grösse (§ 15). Wenn Eltern ihr ganzes Vermögen abgeben, so ist ihr künftiger Unterhalt durch die Bezüger sicher zu stellen. Der Vater hat die Verwaltung des Vermögens, das minderjährigen Kindern zufällt, nöthigenfalls gegen Sicherstellung. — Behörden: Bezirksweise Waisen- und Theilungsinspectoren als Mittelinstanz zwischen Regierungsrath und Waisenbehörden, von den Gemeinden der Bezirke (Justizbezirke) gewählt, die Aufsichts- und Recursbehörde für die Waisenbehörden, fortan mit fester Besoldung (Fr. 600 bis Fr. 2800, je nach der Grösse der Be-

zirke). Die Sporteln, welche sie bisher bezogen, fallen in die Staatscasse.

III. Civilprozess.

(inbegriffen Schuldbetreibung und Concurs.)

148. *Gesetz* (des Cantonsraths des C. Zug) *betreffend Wechselprotest, Wechselprozess und Wechselexecution.* Vom 4. September. (Ges. Samml. Bd. VII, N° 3.)

In Ausführung, resp. behufs Einführung des schweiz. Obligationenrechtes im Canton ist dieses Gesetz nothwendig geworden. Bezüglich Wechselprotestes, dem alle Wechsel ohne die Worte „ohne Protest" unterworfen sind, wird vorgeschrieben, dass derselbe durch den Gemeindeschreiber zu erheben ist, welcher auch unter Aufsicht des Präsidenten des Einwohnerraths eine genaue Controle über alle protestierten Wechsel zu führen hat. Taxe für Protest (Alles inbegriffen) 3 Fr. Dem Wechselprozess sind nur die im Handelsregister eingetragenen Wechselaussteller unterworfen. Die Wechselklage wird ohne Vermittlungsversuch direkt beim Cantonsgerichtspräsidenten anhängig gemacht und ist als „Klage aus Wechselrecht" ausdrücklich zu bezeichnen. Gleichzeitig damit hat der Kläger den Wechsel sammt Protest in Original einzulegen. Der Beklagte hat dann innert 5 Tagen allfällige Gegenbeweismittel der Gerichtskanzlei einzureichen. Erachtet der Präsident die Einsprachegründe des Beklagten als unzureichend, so verfügt er vorläufige Execution oder Cautionsleistung. Die Verhandlung vor Gericht soll spätestens 14 Tage nach Anhängigmachung der Klage erfolgen. Das Gericht prüft die wechselprocessualische Zulässigkeit der Klage von Amtswegen. Nichterscheinen des Klägers zieht Verlust des wechselrechtlichen Verfahrens nach sich, Nichterscheinen des Beklagten gilt als Anerkennung der Klage. — Verzögerliche oder zerstörliche Einreden sind nur zulässig wegen Incompetenz des Gerichts, wegen mangelnder Parteivertretung, wegen wesentlicher Mängel der Vorladung und gestützt auf die Bestimmungen des Wechselrechts selbst (Art. 811 O.-R.). Widerklagen sind nicht zulässig. Eröffnung des Urtheils spätestens innerhalb 3 Tagen. Entscheide über Vorfragen können nur mit der Hauptsache weiter gezogen werden. Eine Appellationserklärung ist innert 2 Tagen nach Eröffnung des Urtheils dem Obergerichtspräsidenten schriftlich einzugeben, die gerichtliche Verhandlung soll dann spätestens 10 Tage später stattfinden. Die übrigen Rechtsmittel des ordentlichen Civilprocesses sind ohne aufschiebende Wirkung zulässig. Der im Wechselprocess abgewiesene Kläger kann

ein allfälliges Forderungsrecht im ordentlichen Processe geltend machen. — Execution: gewöhnliches Betreibungsverfahren mit folgenden Abänderungen: der Schuldner muss innerhalb 3 Tagen baar bezahlen oder Recht vorschlagen oder genügend Pfand stellen. Bei Rechtsvorschlag muss der Kläger innert 14 Tagen bei Verlust des Rechtes wechselrechtlicher Betreibung die Klage einreichen. Die weibelamtliche Anzeige an den Schuldner (zu zahlen, Recht vorzuschlagen oder Pfand zu geben) hat die Wirkung der eigentlichen Pfändung, giebt also dem Wechselgläubiger das Vorrecht vor später Pfändenden. Giebt der Schuldner Pfand, so kann der Gläubiger in kürzerer Frist als im gewöhnlichen Verfahren Versteigerung begehren. Kann kein Pfand bestellt werden, so kommt es zur Einleitung der Fallimentsauskündung. — Bei Wechselprocess und Wechselbetreibung kommen die Rechtsstillstände nicht zur Anwendung.

149. *Circulaire* (du Trib. cant. du C. de Fribourg) *aux avocats conc. le mode de communication de ses arrêts civils aux parties intéressées.* Du 28 mai. (Bull. off. des Lois, Vol. LIII, p. 249 s.)

150. *Décret* (du Gr. Cons. du C. de Neuchâtel) *modifiant l'article 529 du code de procédure civile concernant l'insaisissabilité des parts des sociétaires dans les caisses mutuelles d'assurance et de retraite.* Du 23 octobre. (Rec. des Lois, XV, p. 457 ss.)

Nicht gepfändet werden dürfen Betheiligungen an Versicherungscassen, die auf Gegenseitigkeit begründet sind, bis auf Fr. 1000 Capital oder Fr. 300 Rente.

151. *Beschluss* (der Landsgemeinde des C. Appenzell Innerrhoden) *betreffend Aufhebung des Blumenpfandes* (*Pfandschillings*). Vom 27. April. (Nicht gedruckt.)

Das Schuldentriebgesetz vom 30. April 1882 hatte in Art. 6 noch das althergebrachte Blumenpfand aufrecht erhalten. Darnach durfte der Zedelgläubiger von Lichtmess bis 3. März jedes Jahres für den laufenden und einen rückständigen Capitalzins durch Entrichtung des Pfandschillings auf dem Landweibelamte die Nutzung des kommenden Sommers auf dem verpfändeten Gute mit Verbot belegen. Der Eigenthümer der Liegenschaft durfte nichts von dem Gutsertrag verkaufen, allfällige Käufer mussten das Gekaufte an den Zedelgläubiger herausgeben; dieses Blumenpfand gieng sehr stark im Schwang, von Lichtmess bis 3. März 1884 sollen auf 84 Heimaten 314 Pfandschillinge abgelegt worden sein. Vom Standpunkte des Capitalisten wurde seine Nothwendigkeit für Erhaltung des Credits ebenso lebhaft vertheidigt als es vom Grundeigenthümer wegen seiner verderblichen Wirkungen angefochten war. Jetzt hat

die Landsgemeinde in letzterm Sinne entschieden und diesen Art. 6 des Schuldentriebgesetzes durch die einfache Bestimmung ersetzt, dass in Fallimentsfällen von (landrechtzinsigen und neuzinsigen) Capitalien ein verfallener Zins geschützt sein, d. h. auf der Liegenschaft haften soll. Ausserhalb des Falliments fällt also der Pfandschilling künftig weg.

152. *Erläuterung* (des Landraths v. Nidwalden) *des Ges. betr. Wurfübernahme.* Vom 3. April. S. oben N° 67.

153. *Gesetz* (des Gr. Raths des C. Schaffhausen) *über Abänderung des § 122 des Concursgesetzes.* Vom 8. März. (Amtsbl. N° 14 und bes. gedr.)

Der bisherige § 122 (nebst Ges. v. 23. März 1856) hatte bestimmt, dass ein im abgekürzten oder im Executionsrechtstrieb ausgetriebener insolventer Schuldner auf Anrufen des Gläubigers, aber ohne persönlichen Vorstand des letzteren, vom Bezirksgerichte mit Stillstellung im Activbürgerrechte für 1 bis 6 Jahre (und nach Umständen Wirthshausverbot bis auf 4 Jahre), und wo das nicht anwendbar sei, mit Gefangenschaft von 2—20 Tagen bestraft werden müsse. Eine processualische Vorschrift bestand nicht und der Gläubiger wurde daher gar nicht, der Schuldner nur facultativ vorgeladen, und wenn letzterer nicht erschien, sein Verzicht auf Einreden angenommen. Dies erschien, wie auch bundesgerichtliche Recursentscheide annahmen, im Widerspruch mit der Cantonsverfassung, welche (Art. 5, a, 2) ein Selbstverschulden des Schuldners als Voraussetzung fordert. Das neue Gesetz schreibt nun vor, dass die Verhandlung eine contradictorische sein soll, bei der sich der Kläger vertreten lassen kann, der Schuldner persönlich erscheinen muss, Ausbleiben des Klägers als Verzicht auf die Klage, des Schuldners als Verzicht auf alle Einreden gilt, eine Verurtheilung nur bei Verschulden des Bekl. erfolgt, die Kosten des Verfahrens zu Lasten des abgewiesenen Klägers, sonst zu Lasten des Staates sind, alle Insolvenzbestrafungen im Amtsblatte publiciert werden sollen, und die Klage nach 6 Monaten seit dem Tage erfolglosen Pfändungsversuches oder ungenügender Pfandversilberung verjährt. Das Wichtigste ist aber, dass das Urtheil nur noch auf Wirthshausverbot von 1—5 Jahren oder Gefangenschaft von 1—20 Tagen oder auf beides gehen darf, die Einstellung im Activbürgerrechte jedoch fallen gelassen ist, weil laut einem bundesgerichtlichen Entscheid solche bei blossen Insolvenzen, die den Begriff des Concurses nicht decken, durch Art. 5, a der Cantonsverfassung ausgeschlossen ist.

154. *Loi* (du Gr. Cons. du C. de Fribourg) *modifiant les*

art. 183, 1er, 2me et 3me alinéa et 335, 2me alinéa du code de commerce en complément de l'art. 10 de la loi du 14 décembre 1882 sur le commerce. Du 17 mai. (Bull. off. des Lois, tome LIII, p. 70 s.)

Um die Gleichheit der faillite und der discussion de biens in den genannten Artikeln durchzuführen, werden dieselben dahin geändert: die faillite wird durch Urtheil des Cantonsgerichts auf Gutachten des Concursgerichtes erklärt, und zwar entweder auf Insolvenzanzeige des Falliten, oder auf Begehren eines oder mehrerer Gläubiger, oder von Amtswegen. Das Urtheil zieht Concurseröffnung von seinem Datum an nach sich. Das Concursgericht hat sofort den Zeitpunkt der Zahlungseinstellung festzusetzen, den Concurs zu publicieren und eines seiner Mitglieder als Concurscommissär zu bezeichnen. Opposition des Falliten oder sonstiger Interessierten ist ebenfalls bei dem Concursgericht anzubringen, welches sie mit Gutachten an das Cantonsgericht übermittelt.

155. *Loi* (du Gr. Cons. du C. de Fribourg) *abrogeant l'art. 216 du Code de la discussion des biens.* Du 11 février. (Bull. off. des Lois, tome LIII, p. 11 s.)

Die Rehabilitation in dem Genuss der bürgerlichen und der politischen Rechte war bisher dem Geltstager versagt, wenn er nicht sämmtliche gegen ihn erlangte Verlustscheine vorweisen konnte, auch wenn solche verloren oder die Gläubiger nicht ausfindig zu machen waren. Das neue Gesetz schreibt vor, dass in letzteren Fällen gemäss Art. 105 O.-R. zu verfahren sei. Die nicht bekannten Gläubiger werden im Amtsblatt zur Eingabe ihrer Titel binnen 42 Tagen aufgefordert; erfolgt keine Eingabe, so spricht das Cantonsgericht die Rehabilitation aus. Die Verlustscheine erlöschen nach Ablauf von 10 Jahren seit der Rehabilitation.

IV. Strafrecht.

156. *Convention* entre Berne, Vaud et Neuchâtel *au sujet de „l'Armée du Salut".* Du 9 juillet. (Rec. des Lois Neuchâteloises, XV p. 432 ss.)

Das Auftreten der Heilsarmee in besagten Cantonen hatte zu brutalen Angriffen auf ihre Versammlungen geführt. Die Regierungen hatten darauf alle Uebungen der Heilsarmee verboten, reducieren aber in dieser Uebereinkunft, um mit dem Grundsatz der Cultusfreiheit nicht in zu starkem Widerspruch zu bleiben, das Verbot auf öffentliche Versammlungen (d. h.

solche in öffentlichen Lokalen oder im Freien oder wozu durch Anschlag oder Anzeige in öffentlichen Blättern eingeladen wird), sowie auf Processionen, Gebrauch von, dem Gottesdienst fremdartigen, Musikinstrumenten und Zusammenkünfte nach 10 Uhr Nachts.

157. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du C. de Neuchâtel) *concernant les contraventions aux défenses contenues dans la convention signée à Berne au sujet de l'Armée du Salut.* Du 29 juillet. (Rec. des Lois, XV, p. 435 s.)

Auf Uebertretung obiger Convention werden Bussen von 5 bis 500 Fr. gesetzt.

158. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Bern) *betreffend das Auftreten der Heilsarmee.* Vom 27. August. (Ges., Decr. und Verordn. XXIII, S. 151 ff.)

Strafe bis auf Fr. 200 oder Gefängniss bis auf 3 Tage.

159. *Beschluss* (der Landesbussencommission des C. Appenzell ausser Rhoden) *betr. Erstehung der für Bussen eventuell ausgesprochenen Strafen.* Von dem Regierungsrathe genehmigt den 22. April. (Amtsbl. I. S. 136 f.)

Bussenschuldner haben die eventuell ausgesprochenen Strafen nur dann durch Arbeitsstrafe zu erstehen, wenn wenigstens 4 Tage Arbeitsstrafe für jene Strafen angerechnet werden können. Für je Fr. 5 Busse 1 Tag Arbeitsstrafe.

160. *Gesetz* (des Cantonsraths des C. Solothurn) *betreffend Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt für den Canton S.* Vom 21. Nov. 1883, angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Januar 1884. (A. S. d. Ges. Bd. LIX, S. 291 f.)

Es wird eine Zwangsarbeitsanstalt errichtet, in welche versetzt werden können Personen über 16 Jahre, die trotz Arbeitsfähigkeit durch liederlichen Lebenswandel der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fallen oder von ihren Verwandten unterstützt werden müssen, oder, falls bevogtet, sich den Weisungen ihrer Vögte beharrlich widersetzen; ferner arbeitsfähige Minderjährige über 16 Jahre nach Massgabe von Art. 40 des Strafgesetzbuchs. Ueber Aufnahme und Entlassung entscheidet der Regierungsrath. Es wird Kostgeld bezahlt. Personen, die ausschliesslich von ihren Verwandten unterstützt werden, können nur auf Antrag der Letzteren, bevogtete Personen nur auf Antrag der Waisenbehörden in die Anstalt versetzt werden. Dauer der Unterbringung höchstens 1 Jahr, bei Rückfälligen 2 Jahre.

161. *Gesetz* (des Gr. Raths des C. Bern) *betreffend Errichtung cantonaler Arbeitsanstalten.* Vom 24. November 1883, an-

genommen in der Volksabstimmung vom 11. Mai. (Ges., Decr. u. Verordn. XXIII, S. 103 ff.)

Für die Aufnahme volljähriger arbeitsfähiger, aber arbeitsscheuer oder liederlicher Personen und minderjähriger bösartiger, namentlich strafrechtlich verurtheilter Personen. Einweisung durch den Regierungsrath auf ein Jahr, bei Rückfall auf zwei.

V. Strafprocess.

162. *Code d'instruction pénale genevois* (du Gr. Cons. du C. de Genève). Du 25 octobre 1884, en vigueur dès le 4 janvier 1885. (Rec. des Lois tome LXX, Annexe — auch separat Genève, Imprimerie centrale Genevoise, 1884.)

Nachdem Genf im Jahre 1874 ein neues Strafgesetzbuch erhalten, dessen in dieser Zeitschr. Bd. XXI S. 266 ff. gedacht wurde, kam es endlich 1884 auf Antrag des Herrn procureur général Dufernex zum Erlass einer neuen Strafprocessordnung. Der Herr Antragsteller beleuchtete im Grossen Rathe, bei Begründung seines Antrags, sehr gut die vielen Mängel der bisherigen Gesetzgebung und war bestrebt, dem Cantone eine den heutigen Anforderungen entsprechende Strafprocessordnung zu verschaffen. Eine Commission von 9 Mitgliedern wurde mit Ausarbeitung eines Gesetzvorschlags betraut. Vielleicht wäre eine längere Zeit verflossen, ehe man sich über die vielen schwierigen Fragen eines solchen Gesetzes geeinigt hätte; da überreichte Herr Dufernex einen sorgfältig ausgearbeiteten Entwurf, in welchem die obsoleten Bestimmungen ausgeschieden, viele in der Praxis controverse Punkte entschieden und mannigfache Neuerungen, gemäss den Forderungen heutiger Doctrin, aufgenommen waren. So sah sich denn die Commission veranlasst, sich wesentlich auf einige Abänderungsvorschläge zu beschränken. Auf Grund zweier Referate des Herrn Dufernex über die beiden Bücher des Entwurfs (Instruction préparatoire — La justice) war es möglich, den Entwurf von 520 Artikeln schnell zur Durchberathung zu bringen. Eine längere Debatte entspann sich rücksichtlich der Gestaltung des Vorverfahrens in der vom Antragsteller bevorzugten Form voller Oeffentlichkeit.

Die Stoffanordnung ist einfach und klar, wie dies ein Ueberblick sofort erkennen lässt.

Das I. Buch behandelt das Vorverfahren.

Im titre préliminaire wird (art. 8, 9) die Anwendbarkeit

des Genfer Rechts auf im Auslande begangene strafbare Handlungen näher geregelt, in Abänderung des code pénal. Titre I behandelt: „La police judiciaire et les officiers de police“, titre II die „information“, titre III die „Chambre d'instruction“ (leider vor der Hand das Tribunal civil), titre IV die „maison de détention“, welche in Aussicht genommen ist, titre V die „prescription“.

Das II. Buch (art. 206—526) hat 8 titres, nämlich 1) Le jury, 2) la Cour d'assises, 3) la Cour correctionnelle, 4) le tribunal de police, 5) la procédure contre les prévenus absents, 6) la cassation et la révision, 7) l'exécution des arrêts et des jugements, 8) la réhabilitation des condamnés.

Die wesentlichsten Neuerungen bringt das I. Buch.

Der Staatsanwalt hat im Vorverfahren eine weitgehende Competenz. Handelt es sich wahrscheinlicherweise um ein Verbrechen oder Vergehen, so überträgt er die Durchführung des Verfahrens dem Untersuchungsrichter (31), kann jedoch mit Zustimmung des Angeschuldigten ohne weiteres durch „citation directe“ eine vor die correctionelle Jury gehörige Sache vor diese bringen (32), ebenso stets eine Polizeistrafsache vor die justice de paix pénale.

In dringenden Fällen schreitet er zur Thatbestandserhebung (21), auch zur Durchsuchung (25), und lässt in Gegenwart eines commissaire de police oder des maire (bezw. Adjuncten) oder zweier Bürger der Commune des Begehungsortes Protocolle aufnehmen (28), während der Untersuchungsrichter, ausser in Fällen des auch hier etwas weit gefassten „délit flagrant“, stets dem Staatsanwalt vorgängig berichten soll (42) und den Augenschein mit dem Staatsanwalte, bezw. dessen Stellvertreter und dem greffier aufnehmen muss (43).

So lange nicht gegen den Angeschuldigten ein „mandat“ erlassen ist, ist das Verfahren geheim (58). In criminellen Sachen befragt der Untersuchungsrichter den Angeschuldigten, ob er selbst einen Vertheidiger wählen oder sich beiordnen lassen wolle (61), welche letztere Befugniss demselben auch in correctionellen Sachen für die Vertretung vor der Chambre d'instruction und jury (62) zusteht. Freier Verkehr mit dem avocat ist gewährleistet. — Gewiss werden diese letzten Vorschriften in vielen Kreisen lebhaft begrüsst werden. Wenn nun aber auf Antrag des Staatsanwalts oder des Angeschuldigten, oder Gestattung seitens der Chambre d'instruction auf Rekurs, das Verfahren öffentlich gestaltet und allen Betheiligten Gegenwart bei allen Vorgängen des Verfahrens eingeräumt wird — freilich „mais la discussion leur est interdite“! —

so mag das vielleicht in einem kleinen Bezirke ausführbar sein und weniger unpraktisch, ja gefährlich ausfallen, wenn namentlich wegen Wichtigkeit der Sache der Untersuchungsrichter das Recht hat „de suspendre l'information contradictoire" (70), immer scheinen uns die zulässigen Grenzen der Heranziehung des Vertheidigers und Anderer, trotz des ihnen auferlegten Schweigens, überschritten. Referent beruft sich für diese Meinung auf die ihm wenigstens völlig entscheidend erscheinenden, trefflichen Ausführungen über diesen Punkt seitens Casorati, il processo penale e le riforme, Milano 1881, p. 225—323, und den Auszug daraus von Mayer in Goltd. Archiv Bd. 29, S. 278, Abs. 3 von oben.

Anlangend die einzelnen Voruntersuchungshandlungen, wird der Sachverständigen vielleicht nur zu kurz Erwähnung gethan (136—142), ausführlicher des „faux en écriture" (77—87). Die Zeugen leisten, wie in Frankreich, einen Voreid in der Voruntersuchung, einen anders gefassten im Hauptverfahren (119, 304). Grosse Sorgfalt ist den Bestimmungen über Haft und Verhaftung gewidmet. Es wird geschieden 1) mandat de comparution als mildeste Form der Vorladung, an dessen Stelle nöthigenfalls das mandat d'amener tritt (88), und ferner 2) das mandat d'arrêt bis auf 8 Tage (96), endlich 3) das mandat de dépôt, verhängt von der Chambre d'instruction in öffentlicher Sitzung, welcher der Staatsanwalt und der Angeschuldigte nebst Vertheidiger beiwohnen, bei criminellen Sachen, während in correctionellen die Kammer gleichfalls dieses erlassen, aber auch den Angeschuldigten, selbst ohne Caution, auf freiem Fusse lassen kann (146). Beschluss der Kammer ist ebenso erfordert, wenn das „secret" des Angeschuldigten über 8 Tage dauern soll (149—152), und wo es sich um Zulassung oder Verweigerung der Cautionsleistung handelt. Dieselbe ist bei allen correctionellen Delicten anzunehmen, falls nicht der Betreffende schon wegen eines Verbrechens bestraft ist oder die Caution verfallen liess (157). Massgebende Gesichtspunkte, wie „Fluchtgefahr etc." der sonstigen Gesetze, werden nicht angegeben, so dass es hauptsächlich auf den Eindruck der Parteidarstellungen ankommen wird. Die als Caution angenommenen Gelder haften für die Processkosten, die Honorare des Vertheidigers, die von der Civilpartei vorgeschossenen Kosten und ihr zugesprochenen Beträge, für Geldstrafen, und verfallen in etwaigem Ueberschuss dem Staat.

Anklagebehörde ist die Staatsanwaltschaft; immerhin kann „le dénonciateur ou le plaignant" bei Weigerung der-

selben schliesslich an die Chambre d'instruction rekurrieren, — mit welchem Ergebniss, ist nicht gesagt (170). Eben dahin geht der „recours" gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters (171 bis 175) — mit welcher Wirkung?

Hat die Untersuchungshaft 3 Monate, bezw. 6 Wochen gedauert, so gehen, in letzter Linie auf Antrag des Angeschuldigten, die Akten an obige Behörde, wie natürlich auch, wo der Staatsanwalt die Sache vor Gericht bringen will (176, 177). In öffentlicher Sitzung stellen nun der Staatsanwalt, die Civilpartei, der Angeschuldigte und sein Beirath ihre Anträge und berathen die Richter in ihrem Berathungszimmer auf Grund der vorliegenden Acten über Ergänzung der Untersuchung, Einstellung des Verfahrens, Verweisung der Sache vor das entsprechende Gericht, endlich Abfassung der Anklageschrift in Verbrechensfällen, und verkünden öffentlich ihren Beschluss, der die einzelnen Anträge, die Thatumstände und die anwendbaren Gesetzartikel zu erwähnen hat (190). Eine „ordonnance de non-lieu" steht einem neuen Verfahren nicht entgegen, wenn sich später Beweise herausstellen, welche „die ursprünglich für zu schwach erachteten verstärken und die Verumständungen der That zu präcisieren geeignet sind" (194).

Verweisungsbeschluss vor die Cour de Justice und Anklageschrift sind dem Angeklagten mindestens 5 Tage vor der anberaumten Verhandlung abschriftlich mitzutheilen (193).

Diese Form der Versetzung in Anklagestand dürfte namentlich unter Berücksichtigung der dem Angeschuldigten im Vorverfahren eingeräumten Berechtigungen auffällig erscheinen und allen Einwendungen unterliegen, die man gegen eine mehr oder minder contradictorische Entscheidung über Versetzung in Anklagestand erhoben hat (vgl. Geyer, Lehrbuch d. Strafprocessrechts, 1880, S. 642). In der Doctrin macht sich ja immer mehr die Ueberzeugung geltend, dass die beiden besten Formen, zwischen denen die Wahl je nach der Lage der Dinge in dem einzelnen Lande getroffen werden mag, die sind — entweder unter möglichster Beseitigung einer gerichtlichen Voruntersuchung die Staatsanwaltschaft unter strenger constitutioneller Verantwortlichkeit nach eigener Sammlung des Materials Anklage geeignetenfalls direct vor Gericht erheben zu lassen, wobei dann etwa dem Angeklagten, wie in Oesterreich, ein Einspruchsrecht gegen diesen Schritt, eine kurze Vorprüfung der Anklage nach schottischem Recht (interlocutory of relevancy) eingeräumt werden mag — oder aber den als wesentlichen Garanten der Interessen einer vor

Gericht zu stellenden Person erachteten Untersuchungsrichter die Sache, wo nöthig, vor Gericht bringen zu lassen, unter Beseitigung der auch im neuesten französischen Verfahren noch üblichen Entscheidung der chambre des mises en accusation in Verbrechensfällen. In jener Beziehung verweise ich auf die sehr werthvollen Ausführungen des damaligen Staatsanwalts, Herrn Dr. E. Thurneysen, in dieser Ztschr., XIV, 131—170, ferner Zucker, die Untersuchungshaft, III. Abth., Prag 1879, S. 182 ff.; Casorati l. c. pag. 353 ss., Vacca in Rivista penale, XIX (1884), pag. 324 ss., und die bekannten Schriften Glaser's. Diesen, wie man meinen könnte, richtigen Weg betraten auch die Verfasser der neuesten, in hohem Masse Freiheit und Ehre der Bürger schützenden Entwürfe in Dänemark (1875, § 247 ff., Motive S. 103 ff.), Schweden 1883 und Norwegen 1885, § § 274, 277, während die spanische St. P. O. von 1882, Art. 659, die gerichtliche Vorprüfung beibehielt, und der Entwurf der ungarischen St. P. O. sogar eine zweimalige contradictorische Verhandlung mit einer Berufung an den obersten Gerichtshof (!) beliebte (vgl. die Schrift des St.-A. Dr. Ignaz Szegheö, Wien 1883, S. 42).

Aus dem zweiten Buche ist hervorzuheben, dass auch fernerhin die criminelle jury mit 12, die correctionelle mit 6 Mitgliedern entscheiden wird (261, 266, 269, 384, 397). Die Geschworenen sollen Personen im Alter von 20—60 Jahren (früher 25—70) sein und nach Aufrufung „décliner nom, prénoms, âge et profession". Sie wählen sofort ihren Vorsteher, der jedoch später ganz oder theilweise ersetzt werden kann (283, 329). Die Verhandlungen beginnen mit Verlesung der Listen der geladenen Zeugen. Rechtzeitig und förmlich der Gegenpartei mitgetheilte Zeugen werden zugelassen, auch wenn sie früher noch nicht vernommen sein sollten (285). Der Vorsitzende, der natürlich wieder die bekannte „pouvoir discrétionnaire" hat (248), lässt den Verweisungsbeschluss und die Anklageschrift verlesen und erklärt sodann dem Angeklagten: „Voilà ce qui vous est reproché. Vous allez entendre les charges recueillies contre vous, et vous pourrez faire valoir vos moyens de défense (294). Man muss also wohl annehmen, dass ein Verhör des Angeklagten nicht stattfindet und andrerseits der Vorsitzende die Zeugen vernimmt (304). Zu Gegenbemerkungen wird der Angeklagte zugelassen (307) und darf nur die Civilpartei das Befragungsrecht nicht direct ausüben (308). Ueberflüssig erscheint Art. 315, wenigstens ohne den Schlusssatz des französischen Art. 328. Der Ver-

nehmung von Sachverständigen, der Benützung früher aufgenommener Urkunden, eines Rücktrittsrechtes der Staatsanwaltschaft geschieht keine Erwähnung. Der Beweiserhebung folgen die Parteireden und leider erst dann die Feststellung der Fragen durch den Vorsitzenden, der also kein résumé abgiebt und sich strict an die Einzelnheiten des Anklagebeschlusses halten muss. Es ist anzuerkennen, dass die Fragstellung in jeder Beziehung praktisch und human geordnet ist. Der Vorsitzende giebt den Geschworenen in das Berathungszimmer mit: „les procès verbaux constatant le crime, et les pièces autres que les déclarations écrites des témoins et des accusés (327). Die Geschworenen stimmen in der Reihenfolge ihrer Auslosung mündlich mit ja oder nein, und kommt es zu bestimmten Zusätzen: „le jury n'a rien à ajouter" oder aber „l'accusé a agi en des circonstances atténuantes", bezw. „très atténuantes" (335, 336). Einfache Majorität genügt! Bei längerer Dauer der Verhandlungen müssen, wie es schon in der Märzsitzung vorkam, die Geschworenen im Justizpalast schlafen! Ob und in welcher Form dieselben vom Vorsitzenden Aufklärung verlangen können, ist nicht gesagt. Im Uebrigen finden sich die gewöhnlichen Vorschriften, auch die Unterscheidung von „acquittement" und „absolution" (351, 354). Die Entscheidung über dommages-intérêts kann sofort erfolgen oder aber vor die Cour d'Appel gewiesen werden (366). Dem Verurtheilten ist bekannt zu machen, dass er binnen 3 Tagen Kassationsrekurs einlegen und während der Strafverbüssung sich an den Grossen Rath mit einem Gnadengesuche wenden darf (373, 374).

In Sachen, welche vor die correctionelle jury gehören, brauchen sich die Geschworenen in einfachen Fällen nicht zurückzuziehen (404). Das Verdict wird in Gegenwart des Angeklagten verlesen (405).

Die vor das Polizeigericht gehörigen Sachen werden in Art. 417 aufgeführt und ist in Contraventionsfällen auch eine gütliche Beilegung zulässig (56). Die Urtheile des Polizeigerichts sind in 4 Fällen appellierbar (436), wobei dann auf Antrag die früheren Zeugen nochmals oder auch neue verhört werden (439).

In den Bestimmungen über das in allen Strafsachen zulässige Kontumazialverfahren (theils contumace, theils défaut genannt) sind die Konsequenzen des modernen werthvollen Principes der Unmittelbarkeit des Verfahrens nicht gezogen, wie dies im deutschen und österreichischen Rechte geschickt

versucht wurde (vgl. Ullmann, Lehrbuch d. österr. Strafprozessrechts, 1882, S. 696 ff.).

Die Rechtsmittel sind einfach gestaltet. Für den beiden Parteien zustehenden Kassationsrekurs sind vier Gründe aufgestellt und ausserdem dem Staatsanwalt derselbe gegen eine ordonnance de non-lieu eingeräumt (478, 479). Der Art. 480 dürfte, wie Picot in der Semaine judiciaire 1885, p. 126, nachwies, um den Schlusssatz des französischen Art. 411 zu ergänzen sein. Die Cour de cassation kann in der Sache selbst entscheiden (496). Interpretation des Gesetzes durch den Grossen Rath wird in Art. 500 vorgesehen. Für die Gestaltung der Wiederaufnahme wäre Beachtung der trefflichen Bemerkungen von Binding (Grundriss d. gem. deutschen Strafprocessrechts, 1881, S. 191) von Nutzen gewesen. Löblich dagegen ist die Bestimmung des art. 507: „Dans le cas où la révision établit l'innocence d'un condamné, il peut être alloué, à lui-même ou à ses ayants-cause, des dommages-intérêts proportionnés au préjudice souffert."

Die Vollstreckung der Urtheile liegt der Staatsanwaltschaft ob (508). Auf Grund guter Zeugnisse kann frühestens fünf Jahre nach Verbüssung der Strafe der zu réclusion Verurtheilte, wenn er nicht rückfällig, um réhabilitation einkommen (516).

Die „Clause abrogatoire" giebt die aufgehobenen Gesetzvorschriften näher an, darunter namentlich: les articles 3, 40 et 41 du code pénal — ersetzt durch die Art. 8, 9, 361, 362 — ferner les articles 14 et 15 de la loi du 21 octobre 1874, la loi du 11 octobre 1879 (vgl. diese Ztschr. Bd. XXI, S. 157), les articles 9 et 18 de la loi du 27 mars 1880.

Die Bestimmungen über gleichzeitige Verjährung der action publique et action civile (203—205) enthalten wesentlich kürzere Fristen, als für die Verjährung erkannter Strafen im code pénal, Art. 66—69, festgesetzt sind.

Sind im Vorstehenden mannigfach abweichende Anschauungen vertreten, so räumt Referent natürlich ein, dass dieselben die eines Theoretikers sind. Jedenfalls aber anerkennt derselbe, dass das Gesetz in vielen Punkten Neuerungen bringt, welche, falls sie sich bewähren sollten, ein hohes Verdienst des mit vollem Eifer und edler Gesinnung thätig gewesenen Redactors darstellen würden. A. T.

163. *Décret* (du Gr. Cons. du C. de Neuchâtel) *modifiant quelques articles du code de procédure pénale.* Du 23 octobre. (Rec. des Lois, XV, p. 463 ss.)

Betrifft Verjährung der Contumazurtheile (für Friedens-

richterurtheile 2 Jahre); Ausschluss einer Voruntersuchung in Friedensrichter- und einfachen Polizeisachen; Klagerhebung der Privaten beim Instructionsrichter und Entscheid desselben über weitere Schritte; Vorladung des Angeklagten; Entschädigung des Anklägers; Oeffentlichkeit der Verhandlungen; Aburtheilung von Vaganten; Confrontation von Angeklagten und Zeugen; eine Reihe einzelner Punkte, welche Aenderungen oder Erweiterungen der Art. 132, 146, 191, 192, 229—231, 233—235, 386 und 400 des Code de procédure pénale enthalten.

164. *Decret* (des Gr. Raths des C. Lucern) *betreffend Interpretation der §§ 214, 258, Abs. 3 und 262 des Gesetzes über das Strafrechtsverfahren v. 7. Juni 1865.* Vom 27. Wintermonat. (Cantonsbl. N° 49.)

Nach einer Weisung des Obergerichts sollte ein Verhafteter, selbst wenn freigesprochen, nicht vor Ablauf der Appellationsfrist freigelassen werden, auch wenn der Staatsanwalt und der Beklagte erklärt hatten, dass nicht appelliert werde (weil Niemand auf das Rechtsmittel der Appellation verzichten könne). Im Widerspruch damit interpretiert nun der Grosse Rath die genannten §§ dahin, dass ein Strafurtheil, wenn auf dessen Appellation allseitig verzichtet worden oder die dagegen eingelegte Appellation zurückgezogen wird, sofort vollziehbar werde.

165. *Beschluss* (des Landraths des C. Uri) *betr. Anzeigepflicht der Rathsglieder.* Vom 6. März. (Amtsbl. N° 11, S. 123.)

Nach Art. Ldb. 38 soll jedes Rathsglied die ihm bestimmt bekannten Fehlbaren auch in Civil- und Polizeisachen wie in Criminal- und Malefizvergehen anzeigen. Vorstehender Beschluss hebt diese Pflicht bei Civil- und Polizeisachen auf.

VI. Rechtsorganisation.

(inbegriffen Besoldungen und Sporteln.)

166. *Verfassungsgesetz betr. die Abänderung der §§ 27, 28 und 98 der Verfassung des C. Schwyz v. 11. Juni 1876.* Vom Cantonsrath beschlossen den 10. Januar, vom Volke angenommen den 17. Febr., von der Bundesversammlung genehmigt (mit Ausnahme von III, § 2 der Uebergangsbestimmungen) den 25. Juni. (Samml. d. Ges. Bd. X. A. S. d. B.-G. N. F. Bd. VII, S. 463 f.)

Der Bezirk Schwyz bestand bisher aus 14 Gemeinden (worunter Yberg), und der Canton war in 13 Kreise getheilt,

von denen der erste, Schwyz, aus den Gemeinden Schwyz, Yberg und Alpthal gebildet war. Jetzt wird Yberg in zwei Gemeinden, Ober- und Unter-Yberg getrennt und Unter-Yberg als besonderer Kreis konstituiert. Der beanstandete § III, 2 betrifft die Zahl der von Schwyz und Unter-Yberg künftig zu wählenden Cantonsräthe, wofür die Wohnbevölkerung massgebend ist. Hierüber bestehen Differenzen, welche in der bundesräthlichen Botschaft betr. Gewährleistung des Verf.-Ges. v. 20. März 1884 im B.-B. 1884, II, S. 222 einlässlich auseinander gesetzt sind.

167. *Vollziehungsverordnung* (des Landraths des C. Unterwalden nid dem Wald) *zum Bundesgesetze betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen.* Revidiert den 4. October. (Amtsbl. N° 42.)

168. *Beschluss* (des Gr. Raths des C. Graubünden) *betreffend die Behandlung von Recursen vor dem Grossen Rathe.* Absch. v. 23. Januar. (Amtl. Ges. S. Bd. V. S. 206.)

Die an den Gr. Rath recurrierten kleinräthlichen Urtheile sind gedruckt den Grossräthen mitzutheilen. Ihre Fassung soll übrigens (entsprechend bundesgerichtlichem Kreisschreiben vom 22. Sept. 1882) genau angeben die Anträge der Parteien, die zu deren Begründung angeführten Thatsachen, und die das Dispositiv begründenden Thatsachen.

169. *Loi* (du Gr. Cons. du C. de Neuchâtel) *sur l'organisation du Conseil d'Etat.* Du 4 mars. (Rec. des Lois, tome XV, p. 380 ss.)

Hier ist zu erwähnen Art. 42: das Justizdepartement umfasst: die cantonale Gesetzgebung, die gerichtlichen Angelegenheiten, die Rechtsfragen, welche das Interesse des Staats betreffen, die Fragen betr. Verträge in Rechtssachen, die Kostenlisten in Strafsachen, die Controle der Gerichtseinnahmen, das Barreau, das Notariat, die Geschäftsagenturen, das Hypothekenbuch und den Cataster, das Handelsregister, den Civilstand, die Ueberwachung der öffentlichen Register, die Stiftungen und die Ausübung des Associationsrechts, die Begnadigungsgesuche und die Rehabilitationen, die Strafanstalten und Besserungshäuser. Art. 43. Das Polizeidepartement hat u. A. unter sich die Execution der Strafurtheile und der Auslieferungsverträge. Art. 89 ss.: Die Mitglieder des Regierungsraths sind einzeln oder collectiv für ihre Verwaltung verantwortlich. Die Verantwortlichkeit der Einzelnen bezieht sich auf die Departementsgeschäfte und erstreckt sich auch auf die Handlungen ihrer Angestellten. An den Grossen Rath kann Beschwerde gegen den Regierungsrath oder ein einzelnes

Mitglied gebracht werden wegen Landesverrath, Verfassungsverletzung oder Veruntreuung öffentlicher Gelder. Der Grosse Rath muss seine Ermächtigung zur Verfolgung wegen eines dieser Verbrechen ertheilen. Ein Beschluss darüber muss durch eine Commission des Gr. Raths mit Anhörung des Angeschuldigten vorberathen sein.

170. *Loi* (du Gr. Cons. du C. de Genève) *sur la fixation de la compétence en dernier ressort du Tribunal civil et du Tribunal de commerce.* Du 14 juin. (Rec. des Lois, LXX p. 210 s.)

Competenz des Civilgerichts als letzter Instanz Fr. 500, des Handelsgerichts ebenso. Beide Gerichte sprechen auch als letzte Instanz in allen Fällen höhern Betrags, wenn die Parteien zum Voraus auf ihr Appellationsrecht zu Protokoll Verzicht erklärt haben.

171. *Décret* (du Gr. Cons. du C. de Neuchâtel) *concernant une interprétation de la loi sur l'organisation judiciaire.* Du 22 octobre. (Rec. des Lois XV p. 444 s.)

Die Ausübung des Notariates ist mit dem Amt eines Cantonsrichters verträglich.

172. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du C. de Fribourg) *fixant aux 1er et 3e samedis de chaque mois les jours de séance, en matière civile, de la justice de paix du 2d cercle de la Glâne (Romont).* Du 31 octobre. (Bull. off. des Lois, LIII, p. 177 s.)

173. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du C. de Genève) *concernant le Greffe central des Conseils de Prud'hommes.* Du 18 janvier. (Rec. des Lois, LXX p. 23.)

Dieses Bureau ist täglich 10—2 und 5—8 Uhr geöffnet, Sonntags von 11—12 Uhr.

174. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du C. du Valais) *concernant l'organisation de l'Ecole de droit.* Du 19 septembre. (Placard.)

Die Rechtsschule dient der Bildung zum Notariat und der Erleichterung des Studiums der Gesetze durch alle Staatsangehörigen. Gelehrt wird: allgemeine Rechtsgrundsätze, römisches Recht, Walliser Civilrecht, schweiz. Obligationenrecht, Walliser Civilprocess-, Straf- und Strafprocessrecht, Bundes- und Cantonalstaatsrecht, Walliser Verwaltungsrecht. Für die Zulassung als regelmässiger Schüler ist ein Maturitätszeugniss nothwendig.

175. *Loi* (du Gr. Cons. du C. de Neuchâtel) *sur l'exercice du barreau.* Du 23 octobre. (Rec. des Lois, XV, p. 451 ss.)

An der bisherigen Regel, dass Jeder freien Zutritt zu den Gerichten hat, um vor denselben in eigener Sache zu plädieren, wird nichts geändert. Wer aber fernerhin den Titel eines avocat führen will, muss die vom Gesetze vorgeschriebenen

Prüfungen mit Erfolg bestanden haben. Dadurch will man dem Misstand steuern, dass sich Leute in die amtliche Fürsprecherliste einschreiben lassen, die ausser einer gewissen Redegewandtheit und dem sog. gesunden Menschenverstande nichts besitzen, was sie zum Advocaten geeignet macht, die namentlich auch keine juristischen Studien hinter sich haben. Die Prüfungscommission (5 Mitglieder und 2 Suppleanten) wird vom Staatsrathe ernannt.

176. *Programme d'examen pour les candidats au notariat* (dressé par le Cons. d'Etat du C. de Neuchâtel). Du 2 mai. (Rec. des Lois, XV p. 420 ss.)

Aufzählung der Examenfächer. Wenn ein Candidat Alles was hier aufgeführt ist, kennt, so ist er ein vollkommener Mann.

177. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Thurgau) *betreffend Bezeichnung der Aufsichtsbehörden über die Wechselprotestbeamten.* Vom 3. October. (Amtsbl. N° 81.)

Erstinstanzliche Aufsichtsbehörde über die Friedensrichter und Notare als Wechselbeamte ist das Gerichtspräsidium des betr. Bezirkes, Oberaufsichts- resp. Recursinstanz die Recurscommission des Obergerichts.

178. *Verordnung* (von Landammann und Reg.-Rath des C. St. Gallen) *betreffend die Entschädigung der Bezirksämter für ihre Verrichtungen in Verwaltungssachen und bei der Rechtspflege.* Vom 30. December. (G. S. N. F. IV, S. 222 ff.)

179. *Instruction* (des Reg.-Raths des C. Basellandschaft) *über das Rechnungswesen der Gemeinden.* Vom 8. October. (Amtsbl. II, N° 16.)

180. *Instruction* (des Reg.-Raths des C. Basellandschaft) *über das Canzleiwesen der Gemeinden.* Vom 10. December. (Amtsbl. II, N° 25.)

Hieher gehörig: 1. Verzeichniss der von den Gemeindeverwaltungen zu haltenden Gesetze und Amtsblätter. 2. Vorschriften darüber, was ein Fertigungsact enthalten soll, 3. über Vogtsregister, 4. über Kataster, letztere ziemlich einlässlich.

181. *Loi* (du Gr. Cons. du C. de Vaud) *sur la police de sûreté.* Du 10 mai. (Rec. des Lois, tome LXXXI, p. 86 ss.)

Betrifft Organisation eines Corps von agents de la police de sûreté. Art. 7 ss. giebt Bestimmungen über ihre Aufgabe Behufs Ermittlung von Verbrechen und deren Thätern und Arretierung der letztern.

182. *Loi* (du Gr. Cons. du C. de Genève) *sur l'organisation et la compétence du Bureau de Salubrité publique.* Du 27 octobre. (Rec. des Lois, LXX, p. 337 ss.)

183. *Reglement* (des Reg.-Raths des C. Bern) *für die Prüfung von Forstcandidaten.* Vom 27. December. (Ges., Decr. u. Verordn. XXIII, S. 269 ff.)

184. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Thurgau) *betreffend taxfreie Auskunftertheilung durch die Gemeindeammannämter in Amtsbürgschaftssachen.* Vom 12. September. (Amtsbl. N° 74.)

185. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Thurgau) *betreffend Handhabung der Controle über die Legalisation von Unterschriften und Urkunden.* Vom 27. December. (Amtsbl. 1885 N° 1.)

186. *Gesetz* (des Gr. Raths des C. Zürich) *betreffend die Bezirkshauptorte.* Vom Volk angenommen den 25. Mai. (Off. Ges. S. Bd. XXI, S. 134 f.)

Veranlasst durch die in letzter Zeit erfolgte Steigerung der Anforderungen des Staats an die Bezirkshauptorte, besonders Zürich, wegen Erstellung der erforderlichen Räumlichkeiten, besonders Gefängnisslocalitäten. Der Staat musste in Folge davon auch seine Geldentschädigungen erhöhen. Das Gesetz stellt diese auf $4^1/_2$ % des Assecuranzwerthes der betr. Gebäulichkeiten fest, bis auf ein Maximum von Fr. 20,000.

---

187. *Taxordnung* (des Reg.-Raths des C. Basellandschaft) *für die Civilstandsbeamten.* Vom 29. November. (Amtsbl. II. N° 24.)

Bezweckt Vereinigung der bisher in besondern Erlassen enthaltenen Vorschriften und präcisere Fassung einzelner Bestimmungen.

188. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Bern) *betreffend die Entschädigung der Amts- und Gerichtsschreibereien.* Vom 24. December. (Ges., Decr. u. Verordn. XXIII, S. 268 f.)

Aufhebung der bezüglichen Verordnung v. 24. Mai 1878. Der Reg.-Rath wird künftig die laut Ges. v. 24. März 1878 auszurichtenden jährlichen Entschädigungen durch Beschlüsse innerhalb der Grenzen des Voranschlags festsetzen. Die Annahme von Lehrlingen zur Verwendung auf besagten Schreibereien wird untersagt.

189. *Tarif* (du Gr. Cons. du C. de Neuchâtel) *des frais entre plaideurs.* Du 22 octobre. (Rec. des Lois, XV, p. 446 ss.)

Vor den gewerblichen Schiedsgerichten können nur die Gerichtskosten verlangt werden, vor den andern Gerichten auch die Advocaturkosten. Folgt eine Taxordnung für letztere.

190. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du C. de Genève) *portant modification à l'art. 99 du Règlement du 12 nov. 1869, sur le*

tarif des émoluments des notaires, des avocats, des agréés, des greffiers et des huissiers, modifié par Arrêté du 14 avril 1870. Du 18 janvier. (Rec. des Lois, LXX p. 24 s.)

Betrifft Buchführung der Gerichtsschreiber über ihre Einnahmen.

191. *Gebühren-Ordnung* (von Landammann und Reg.-Rath des C. St. Gallen) *betreffend das Concurswesen.* Vom 9. Januar. (Ges. S. N. F. IV, S. 153 ff.)